

*Handwritten text, possibly a signature or title, in cursive script.*

AB

W 1402



1982/

oo

Na

K

DELICIAE  
**JURIDICAE,**

Oder :

Das/ auff curiöse Art/

Der

**Teutschen NATION**

zum Nutz/

erläuterte

**JUS CIVILE, PUBLICUM**

NATURALE & GENTIUM ;

Oder :

Römisch - Bürgerliche/

**Teutschen Reichs - Staats/**

Ingleichen

**Natürliche und Völker - Recht.**

**Grünfftes PRÆSENT.**

Andere Auflage

---

Leipzig /

Verlegt Christoph Hülße.

1705.

LIBRARY

UNIVERSITY OF

LEIPZIG

1801



Die erste Abtheilung  
Aus denen Civil - Rechten.

LVIII. Ad. §. 6. tit. 2. lib. 1. Inst. de Jur. N.  
G. & Civ. Was/ und wie vielerley  
die Fürstl. Verordnungen oder Con-  
stitutiones principum seyn?

**D**Je von dem Imperat in §. 3. h. t. er-  
zehnten sechs arten gehören/ was ihren  
Ursprung anlanget/ theils in den De-  
mocratischen/ theils in den Monarchischen Rö-  
mischen Staat; denn die Leges, plebiscita und  
Senatus Consulta kamen auff / da die Römer  
noch ihre Freyheit hatten; die Constitutiones  
principum und Responso Prudentum aber ereig-  
neten sich in dem Monarchischen Staate / und  
wie wohl die Responso Prudentum von den  
Käyfern unmittelbar nicht herrühreten / so er-  
langten sie doch ihre Autorität von ihnen; die  
Edicta Praetorum aber waren eigentlich zu an-  
fangs keine Gesetze/ bis sie erst unterm Käyser  
Hadriano die Autorität erlangten / weilien sie  
nichts neues einführen durfften/ sondern nur die  
albereit vorhandene Gesetze moderireten/ daher  
sie auch von dem Imperatore in die fünffte  
Classe gesetzet worden/ als wolte er damit zu

erkennen geben/ daß sie über die vorherstehenden  
 3. arten gleichsam ein directorium fuhreten/ und  
 solche ad usum & praxin applicirten; die Con-  
 stitutiones Principum nun betreffend / (wie den  
 Statuten eines Principis sich der Kaiser Au-  
 gustus aus sonderbarer Klugheit zugeleget hat-  
 te) so hat es damit eine ziemlich andere Bewand-  
 niß bey denen Römern als iegiger Zeit; Es  
 sind aber solche dasjenige / was der Fürste will  
 vor ein Gesetz gehalten haben / und heißen Edi-  
 ctum, Rescriptum, und Decretum; denn zu  
 der Römer Zeit obligirten nicht allein Edictum,  
 sondern auch Rescriptum und Decretum alle  
 und jede/ ob gleich die drey letzten nur auf ansü-  
 chen einzelner Personen ergiengen vid. Hug.  
 Don. Comment. de Jur. Civ. lib. I. c. 9. Wie  
 solches auch aus des Imperat. Worten zu ende  
 dieses S. 6. zu ersehen ist; Aber zu unserer Zeit  
 seynd sie unterschieden/ massen die Edicta insge-  
 mein gegeben werden und also männiglich ver-  
 pflichten/ die Rescripta aber und Decreta ge-  
 ben nur wenige / nemlich diejenigen an / denen  
 sie ertheilet werden/ eben wie die Privilegia, so  
 auch nur diejenige/ auff die sie gerichtet concer-  
 niren: Sie seynd auch darinnen unterschieden/  
 daß ein Edict von den Fürsten aus eigener be-  
 weg,

wegnuß/ ein Rescript und Decret aber auf bit-  
liches Ansuchen/ ertheilet wird ; denn es ist ein  
Rescript, eine solche Constitutio Principis, wel-  
che auf schriftliches Ansuchen wegen einer  
streitigen Sache schriftlich ergeheth / so man in  
Jure Romano per Epistolam recht sprechen nen-  
net/ und dergleichen Art seynd die meisten Leges  
in Codice ; ferner so wird Rescriptum wieder  
in rescriptum in specie s. epistolam da ein pri-  
vatus wegen einer privat Sache sich Rechts  
befraget / un pragmaticam sanctionem einge-  
theilet/ da ein Privatus wegen einer publicquen  
Sache sich rechts erhohlet ; im übrigen wird zu  
einen Rescript erfordert 1. die clausul. wofern  
die Sache sich also verhält: 2. Daß es dem Na-  
türlichen und Völkcher Rechte nicht zu wieder lau-  
fe ; und 3. daß es so bald denen Acten einverlei-  
bet werde ; Ein Decretum ist/ wenn ein Fürst o-  
der höchstes Gericht die Entscheidung einer  
schwehren und dunklen Sachen/ nach verhö-  
ren Partheyen/ mündlich thut ; dessen exempel  
in l 3. ff. de his, qva in Testam. del. vorkommt ;  
und endlich so ist ein Edict diejenige Verord-  
nung/ so ein Fürst aus eigner Bewegnuß aus  
löblicher Absicht und zu nutz der unterthanen er-  
gehen läffet/ wie solches in l 3. C. de Leg. zu er-

D 3

sehen

sehen; und wurden solche edicta in der Römischen Monarchie meist an die Praefectos Praetorio ertheilet.

LIX. Ex eod. §. Was Privilegium sey/ und wie es von andern Constitut Principis unterschieden werde?

Eine Fürstliche Verordnung ist entweder General und allgemein/ welche jedweden verbindet oder specia, die nur weniger wegen ergeheth/ u. den gemeinē Rechten zu wieder ist/ und ein privilegium oder Befreyung genennet wird/ ist also das Privilegium zwar eine Constitutio Principis, komt aber mit den wenigsten mit denen andern arten über ein/ sondern ist in den meisten von ihnen unterschieden: auch nur wegen seines Urhebers unter die Gesetze zu rechnen/ in dem es denen allgemeinen Civil Gesetzen derogiret, und nur diejenige Person haupt sächlich angehet/ der es gegeben wird; auch aus einer sonderbaren Gunst entstehet/ da die Gesetze insgemein die Gerechtigkeit zum Grund: habē; u. seynd solche entweder Generalia oder specialia, also sind not ab le general privilegia in Jure Civili der militum, Doctorum Studiosorum, Mulierum, u. werden entweder aus eigenen bewegnuß des Fürsten ertheilet/ wie alle General pri-



privilegia; oder auff bitte der Person selbst: und in solchen fall hat zu weilen die exceptio sub & obreptionis statt / darinnen erwiesen wird / daß damit dem Drittmann geschadet werde / da doch niemand zu schaden eines andern etwa thun soll / wenn aber der Fürst aus eignen bewegnuß ein privilegium ertheilet / hat solche exception nicht statt; Es sind auch die privilegia entweder Persöhnliche / und hören mit dem Leben der Person auff; oder reale und wirkliche / und gehen auff die Erben l. 68. l. 96. ff. de R. l. Doch erlöschten auch die real privilegia, wenn diejenige Sache / worauf solche gerichtet sind / auffhöret / und untergehet; Es hören aber die privilegia insgemein auff durch revocation des Fürsten oder der Person / so sie gegeben / welches meist geschicht / wenn sich der privilegirte derer misbrauchet; ob aber ein Fürst denen unterthanen ihre ex causa onerosæ ertheilte privilegia wieder nehmen könne? wird unter denen Gelehrte vielfältig disputiret; ferner so werden die Privilegia durch Aufkündigung der privilegirten Person / ingl. wenn der privilegitte sich derer / da er Gelegenheit gehabt / nicht eb rauchet / aufgehoben; von diesen Privilegiis ist insgemein zu wissen / daß wenn über

ber derer Verstand ein zweifel und Irthum entstanden/ solche allemahl zum behuff dessen / der sie ausgebracht und mehr wieder den Fürsten/ der sie ertheilet / erkläret / und verstanden werden müssen/ wofern durch diese Auslegung nur dem Drittmañ in seinem Rechte kein Schade zugefüget werde; Es ist auch dieses hiezumercken/ daß Privilegia nicht nur vor / sondern auch wieder einen können gegeben werden / wie der Imper. in textu allhier saget/ daß ein Fürst einen eine härtere Straffe als gewöhnlich / andern zum Exempel statuiren könne / dergleichen privilegia von Pompejo wieder Milonem, und von Claudio wieder Ciceronem vorzeiten gegeben worden sind.

LX. Ad § 7. tit. 2. lib. I. Inst. de I. N. G. & Civ. Was die Edicta Prætorum in der Römischen Jurisprudenz vor Zeiten gewesen.

Die Prætores waren eine Art der Obrigkeit in der alten Römischen Republic, so wohl in dem popularischen Staat als auch hernach in dem Monarchischen / welche ein Jahr lang ihr Amt führten / und dieser ihr Amt bestunde darinnen / daß sie das Römische bürgerliche Recht entweder supplirten / oder corrigirten / und also

also hatten sothane edicta Prætorum eine geringere Gewalt/ als die Leges selber/ denn sie konnten das einmahl angenommene und gesetzte Recht nicht abschaffen l. 12. §. 4. ff. de public. in rem action l. 12. §. 1. ff. de bon. poss. sondern nur helfen/ d. i. die in dem Jure Civili vorkommenden Casus zu einer leichtern Endschaft befördern/ nach dem Exempel der bonorum possess. sec tabulas §. 6. ff. Quid modis testam infirm. denn die edicta Præt. wurden in einem Albo oder tabula proponiret; also benimt das edictum prætoris dem juri Civili zuweilen etwas/ wenn es alzuscharff spricht/ als §. 3. J. de Exhæret. liber. also nach disposition des Bürgerlichen Rechts einem nur die noch nicht emancipirten Erben succedireten, da hat denn der Prætor aus Bewegnuß der Billigkeit auch die emancipirten Erben zur Erbschaft admittiret; suppliret wird das jus Civile von denen Edictis Prætorum, wenn jenes nur etwas generales hat / so nicht specialiter exprimiret, z. e. Titius verkauffet mir ein Pferd/ es ist solches aber nicht des Titii, ich habe es aber bona fide & Justo titulo von Titio gekauft/ solches Pferd treffe ich hernach bey Mevio rechten Herrn an/ so kann ich aber so dann das Pferd bey Mevio nicht vindiciren weil er der

rechte Herr ist/ inzwischen aber damit ich mein  
Geld nicht einbüßen dürffe/ hat mir der Prator  
wieder den Titium eine Action verstattet. Die-  
se der pratorum Edicta aber hatten erst nur ein  
Jahr lang ihre Autorität / indem nemlich ihr  
Urheber der Prator nur ein Jahr lang sein  
Amte führete/ dahero wurden öftters neue edicta  
von denen Pratoribus gemacht ; Aber Kayser  
Hadrianus hat dieses geendert/ indem er sie von  
dem Jcto Salvio Juliano in Ordnung und gewisse  
volumina bringen lassé/ u. ihnen eine stets- weh-  
rende Autorität beygeleget / auch sie edictum  
perpetum nennen lassen l. 10. C. de Cond. Ind.  
Welches die Römischen Rechtsgelehrten/ mit  
ihren Commentariis vielfältig erleutert / da-  
raus hernach die Digesta formiret worden  
seynd/ wie aus denen Constitutionibus Princi-  
pum der Codex.

LXI. Ad §. 8. tit. 2. lib. 1. Inst. de Jur. N.  
G. & Civ. Wie die Responfa Pruden-  
tum vor Zeiten bey denen Römern  
und iso unterschieden seyn ?

Die Responfa der Rechtsgelehrten waren vor  
Zeiten bey denen Römern eine Art der Gesetz/  
doch damit man derer Gültigkeit und Eigen-  
schafft recht verstehen möge / ist ein unterschied  
zu

zu machen unter den freyen oder popularischen Staat der Römischen Republic; in dem popularischen Staate die Römer / hatten diese Responsa der Weisen oder Rechtsgelehrten an und vor sich keine Autorität / sondern wurden denen Consuetudinibus gleich geachtet / daher sie auch l. 2. §. 5. ff. de O. l. dem juri non scripto zugezehlet wurden / und darzu gaben die leges XII. tabularum gelegenheit / welche wegen ihrer alzu grossen Kürze und Generalität eine vielfältige Erklärung erforderten: Aber nachgehends in dem Monarchischen Statu bekamen sie ihre Gültigkeit und Autorität von dem Räksern und zwar erstlich vom Augusto; als der sie denen Legibus scriptis zugesellet / und ihnen völlige Autorität gab / u. dieser Responsum, welche vim leges hatten seynd noch etliche vorhanden und auff befehl Räkser Justiniani durch die 10. Bücher der Digestorum zerstreuet; solche alte Rechtsgelehrten nun legten das Recht aus und erklärten die Gesetze / daher sie Iuris Commentatores und Interpretes, Iuris genennet worden / aber unrecht werden sie Conditores Iuris oder Gesetzgeber genennet / indem sie nicht neue Gesetze machten / sondern nur die alten erklärten; gleich wie man nun also von dieser art der Responsum Prudenten-

dentum, als sie wie obgemeldet / vim legis bekommen hatten/ bey den Römern nicht abgehen durffte; also ist es doch aber heut zu Tage damit ganz anders beschaffen/ dena die Responfa derer iegigen Rechtsgelehrte/ so in denen Collegiis der Jctorum, so wohl auff den Partheyen / als auch des Richters anfrage eingehohlet werden / derer jene man informate, diese aber Urtheile nennet/ seyn von keiner Nothwendigkeit oder Verbündlichkeit/ sondern haben nur eine probabilität oder Wahrscheinlichkeit / vid Georg. Schulzius h. t. C. also wenn ein Urtheil scheint härter zu seyn/ als das Verbrechen erfordert/ so kan der Richter in einen andern Schöppenstuhl oder Collegium schicken/ und stehet ihm hernach frey / welches er exequiren wilt; Doch haben die informat Urtheile diese Wirkung / daß wenn jemand vor Antretung des processus sich über der Sachen Gerechtigkeit informiren läffet / und ihm das Recht zugesprochen wird / wenn er gleich hernach die Sache oder den Proceß verspielt / er doch in die gesamten Unkosten des Processus nicht könne Condemniret werden/ weil er mit einem solchen informate beschüzet ist/ und auff Vertrauen des Rechts den Proceß angetreten hat; Wie denn auch ein judex, wenn

er

er sich Rechtsbelahren läſſet / und ſolchen Reſponſo folget / hernach nicht ad Intreſſe, noch injurarum belanget werden kann. Phil. hic. Ecl. 23 & 24. im übrigen ſo wollen einige denen alten Römischen Reſponſis der Ictorum die Placita oder Abſchiede der heutigen höchſten Gerichte / als des Reichs-Cammer-Gerichts in Teutſchland; in vereinigten Niederland des Hofſ derjuſtiz; der Parlamente in Frankreich; und der Hoff-Gerichte in den Landen der Teutſchen Fürſten vergleichen/

LXII. Ad §. 9. tit. 2. lib. 1. Inſt. de I. Nat. Gent. & Civili. Von dem ungeschriebenen Civil-Rechte oder den Gewohnheiten / und was zu denſelben erfordert werde.

Wie weit ſich die diſtinction des Geſchriebenen und ungeschriebene Rechtes erſtrecket / iſt in dem dritten Preſent dieſer delic. p. 195 ſeqq. erwieſen / und bey dem natürlichen Rechte ſolche diſtinction im vierten Preſent p. 60. reſtringiret worden; Das Civil-Recht wird in Betracht ſeiner euſſerlichen Form in das Geſchriebene und Ungeſchriebene eingetheilet / welches letztere inſgemein Gewohnheiten genennet werden; Es iſt

ist aber eine Gewohnheit ein solches Recht/ welches durch öfftern Gebrauch und binnen einer gewissen Zeit ist eingeführet worden/ wie wohl was vor eine Zeit eigentlich darzu erfordert werde/ im Rechten nicht enthalten ist; Doch können was die hierzu nöthige Zeit anlanget / Georg Schulzius in Synopsi Instit. h. t. lit. D. und Philippi Eclog. 28. gelesen werden / da denn dieser sagt / es sey in geringen Dingen eine Zeit von 10. Jahren gnug / in wichtigen Sachen aber werde auff eine mehrere Zeit gesehen/ nach dem Päpstlichen rechte seynd 10. Jahr gnug/ wo ferne die Gewohnheiten nicht wieder die ausdrücklichen Rechte seyn/ denn auff diese Art werden 40. Jahr erfordert; was aber durch Gewohnheiten wieder das Sächsische Recht in unbeweglichen Gütern und actionibus will angeführet werden/ mus 30. Jahr/ Jahr und Tag vor sich haben; Einige meinen/ es wären zu Einführung einer Gewohnheit gnug zehen oder zwanzig Jahr/ aber dieses hat stat in der Usucapion oder Praescription zwischē welcher u. einer gewohnheit doch ein grosser Unterschied ist. Ist also das erste Requisite einer Gewohnheit eine langwierige/ oder eine zu der Gewohnheits Erweisung zulängliche Zeit. Hernach so werdē zum wenigsten



nigsten zwey probirte actus erfodert/ denn weil die Gewohnheit ein solches Recht seyn soll/ welches durch Herkommen und Sitten ein geführet ist/ so leicht zu sehen/ daß ein einiger actus defert nicht gnung sey/ daher muß zum wenigste zwey mahl also seyn gesprochen oder verabschiedet worden/ und auch in der vorgeschriebenen Zeit kein wiederwärtiger Casus darzwischen kommen seyn l. i. C. quasit long. Conf. Solche actus aber müssen mit wissen und Willen fürgegangen/ nicht aber aus Irthum herkommen seyn/ so daß man es nicht recht verstanden habe/ denn der Irthum ist allezeit dem Rechte zu wieder perl. 15. ff. de Juris d. & l. 39. ff. de LL. ob aber solche actus gerichtlich oder nicht gerichtlich/ ist nicht daran gelegen/ weil dasjenige so durch heimlichen Willen des Volcks eingeführet worden/ der Richter Gegenwart nicht erfordern l. 28. C. de Trans, wie wohl sie mehr erweisen/ wen sie gerichtlich seynd; arg. l. 34. ff. de LL. und endlich wird z. zu einer Gewohnheit erfordert das sie rationabel und nicht wider die Vernunft und das natürliche Recht sey; Denn sonst ist sie nicht eine Gewohnheit sondern eine corruptel zu nennen/ und kann vor  
kein

kein Gesetz passieren/ dahero erscheinet was von dem alzugrossen Wucher in einer Republic zu halten/ it. Wenn der Adel in groben Verbrechen mit einer geringen Straffe beleyet wird/ in dem wir doch durchs Recht der Natur alle gleich geachtet werden; ergleichen unvernünftige Gewohnheit ist es auch / wenn der Leinweber/ Balsbirer / Bader / Schäffer und dergleichen Leute Kinder in keine Innung heyden Handwerckern wollen angenommen werden/ davon Richter Dec. 80. num. 10. Phil. h. S. Ecleg. 26. zu lesen. Eine sothane rechtmässig ein geführte Gewohnheit nun hat die Krafft und Wirkung eines Gesetzes/ 1. 32. & seq. ff. de Leg Ja es bezeuget Aristotel 3. Polit. C. ult. Das die Gewohnheiten mehr gelten/ und mit wichtigern Dingen umbgehen/ als die Gesetze; Gleich wie aber in einem popular Staate der tacitus consensus populi eine Gewohnheit machet/ also ist in dem Monarchischen Staate die Einwilligung des Fürsten nöthig/ welche ob sie gleich nicht deutlich und expresse ist/ doch heimlich seyn kann/ denn da der Fürst oder die hohe Obrigkeit solches verbieten können/ es doch aber nicht gethan hat/ so hat sie es gleichsam heimlich befohlen/ der gestalt/ daß was in solchen actibus

by und Rechts fällen beobachtet worden/in der gleichen auch soll in acht genommen werden add, l. 37. ff. de LL.

LXIII, Adeund. S. 9. Ob eine Gewohnheit dem geschriebenen Gesetze könne Eintragung thun ?

Hierauff wird mit ja geantwortet / weil eine Gewohnheit die Krafft eines Gesetzes hat/ inhalts dieses S. 9. nun aber so derogiret das letztere Gesetz dem erstern l. fin. ff. de Constit. Princ. Dahero so hebet auch die neuere Gewohnheit ein Gesetz auff; und zwar so kan nicht nur ein neues Recht durch den langwierigen Gebrauch eingeführet werden; sondern auch ein solch Recht/ das zuvor durch ein Gesetz gestellet worden / kan durch wiederwärtigen Gebrauch abgeschaffet werden. l. 32. de LL. Aber hier widerstreitet l. 2. C. quæsit longa Consuet. Da gesagt wird/ daß eine Gewohnheit ein Gesetz nicht überwinden könne; Doch wird darauff wieder geantwortet: Daß legem vincere hier nicht heiße ein Gesetz abschaffen; sondern es wird in eigentlichen Verstande gebraucht/ also daß es so viel sey / als superare, und gleich wie gesaget wird / daß ei

3

m

ne Gewohnheit nicht könne die Vernunft überwinden (vincere rationem) d. i. Daß die nicht sollte irrationabel oder der Vernunft zuwieder seyn/ also kann solche auch nicht das Gesetz überwinden / durch welches eine solche Gewohnheit abgeschaffet/ oder ungültig erkläret wird / oder welches Gesetz / ungeachtet der ihm entgegenstehenden Gewohnheit / der Fürst will observiret wissen; Welches man auch leicht einräumet. Ferner so wird auch die obgesetzte thesis durch den Feudal text bestetiget / de feudi cognitione c. I. (i. e. lib. 2 tit. I.) da ausdrücklich gesagt wird / daß zwar die Römischen Gesetze eine Auctorität hätten; jedoch aber nicht eine solche/ daß sie den Gebrauch und die Sitten (i. e. consuetudines) überwänden; Dahero bleibet es gewis/ daß eine vernünftige Gewohnheit das geschriebene Gesetz auffhebe.

LXIV. Ad §. 10. tit. 2. lib. 1. Inst. de I. N. G. & Civ. Daß der Lacedamonier Recht zwar ein ungeschriebenes/ aber nicht ein denen Gewohnheiten gleiches Recht gewesen / und daher der Imperator mit unrecht die Eintheilung des Römischen Rechts in

das Geschriebene und Ungeschriebene oder die Gewohnheiten genommen.

Ob gleich das Römische Civil - Recht nicht unfüglich in das geschriebene oder ungeschriebene von dem Imperat. Justiniano eingetheilet wird; so ist doch die Ursache so er anführet gar unbedarffem/ da er schreibt; weiln solches bey denen Atheniensen und Lacedämoniern also gebräuchlich gewesen; Denn das ungeschriebene Recht seind bey dem Imperatore die Consuetudines, welche durch heimliche Einführung und Gebrauch zu Gesetzen werden; da hingegen der Lacedämonier ihre ungeschriebene Gesetze keine Gewohnheiten/ sondern von Lycurgo öffentlich gegeben Gesetze waren/ die aber nicht in Schriften verfasst / sondern per traditionem fortgeplanzet wurden / nun aber gehöret zu einem förmlichen Gesetze nur die öffentliche promulgation, und ist eben nicht nöthig/ daß solches in Schriften verfasst werde/ vid. viertes Præsent pag. 272. seq. it drittes Præsent. P. 195. ja es können Consuetudines in scripturam gebracht werden/ die doch aber keine geschriebene Legis genennet werden können/ und daher haben wir im vierten præsent pag. 260. seqq.

feqq. erwiesen / daß das Jus naturæ nicht un-  
 ter die ungeschriebenen Gesetze / also daß sie so  
 viel als Gewohnheiten hießen / und denen öf-  
 fentlich oder ausdrücklich gegeben entgegen  
 gesetzet werden könnten / adjungiret / sondern  
 denen geschriebenen müßten zugezehlet wer-  
 den ; Nachdem nun der Råyser hier meldet /  
 daß die Römer ihr Recht von denen Griechi-  
 schen Republicken Athen und Lacedæmon erhal-  
 ten / so wollen wir / was es damit der Beschaf-  
 fenheit gehabt / über das / was von der Histo-  
 rie des Römischen Civil-Rechts im I. präsent  
 pag. II. feqq. albereit gemeldet worden / noch mit  
 wenigen anzeigen : Als der letzte König zu Rom  
 Tarquinius Superbus durch occasion der Lu-  
 cretia / die er Genothzüchtiget hatte / ausge-  
 jaget und das Monarchische Regiment zu  
 Rom ganz abgeschaffet wurde ; So wolte  
 das Römische Volck auch der Gesetze / welche  
 die Könige gegeben hatten / nicht ferner gebrau-  
 chen ; daher dieselben / welche Papyrius zu-  
 sammen getragen / und davon das Cor-  
 pus Papyrianum seinen Nahmen hatte / lege  
 Terentia abgeschaffet worden seind / dar-  
 auff das Römische Volck eine geraume Zeit  
 mehr eines ungewissen Rechts und Gewohn-  
 heiten

heiten als ein gewisses Recht sich gebraucht  
 hatte; endlich haben sie drey Männer in  
 Griechenland nach Athen und Sparta gesandt  
 die derselb-n Städte Geseze und Gewohnhei-  
 ten sich erkundigten / und solche auffzeichneten/  
 ingleichen sich vom Solone neue machen ließen/  
 die darauff auff 10. Tafeln geschriebea worden/  
 worauff noch zwey Männern hinein geschicket  
 worden / von welchen noch zwey Taffeln voll ge-  
 machet; und denen andern beygefüget worden/  
 welches denn die beruffenen Römischen Geseze  
 der zwölff Tafeln waren / die sie hernach durch  
 neue Geseze öftters vermehret / bis sie fast in ei-  
 ne unzählliche Zahl vermehret / und vom Käyser  
 Justiniano in gewisse Volumina sind gebracht  
 worden;

LXV. Ad §. 11. tit. 2. lib. 1. Inst. de I. N.  
 G. & Civ. Wie fernes wahr / daß  
 das natürliche Recht unwandelbar  
 sey.

Was massen das natürliche Gesez nach  
 seiner Wirkung die unwandelbarkeit in sich  
 habe / ist im 2. Präf. pag. 158. gezeigt worden  
 nun sezet der Imperator in diesen §. die Ursa-  
 che derselben / weil nemlich sothanens natürli-  
 ches Recht eine unwandelbare Ursache / den

ewigen grossen Gott gehabt ; Das Bürgerliche Recht aber ist deswegen wandelbar / weil es eine wandelbare Ursache hat / nemlich den Gesetzgeber / der aber nicht unendlich / sondern dem Tode oder andern Fällen unterworfen ist / ingleichen weil der Zustand eines Staats nicht stets über ein bleibet. Dahero iezumeilen neue Gesetze gemacht werden / welche die Alten aufheben / per l. f. ff. de Const. P. P. Gleich wie nun die immutabilität dem natürlichen Rechte eigen ist / wenn es in sich und in seiner Natur betrachtet wird / also nimt es in Betrachtung dersonderbaren Umstände zuweilen eine Veränderung an / dannenhero ist z. der Unterschied zu machen zwischen dem Rechte der Natur thesi, oder in seiner Natur / und insgemein betrachtet / und zwischen dem natürlichen Rechte in hypothesi oder in Ansehung der Umstände / und Insonderheit. In ansehen jener oder des erstern ist es stets unveränderlich ; in Betrachtung des Lettern aber leidet es zu weilen eine Veränderung : Wie zu sehen ist in dem Noth dringlichen Tode schlaege ; ingleichen in den Diebstahle so aus höchster Noth zu Unterhaltung des Lebens begangen wird / dahin gehöret auch der beruffent  
lex,



lex. 31. §. 1. de deposit. Woselbst dieses  
 exempel befindlichen: Ein Reuber deponiret die  
 jenigen spolia, die er mir abgenommen bey  
 Sejo, der davon nichts weiß; Da wird nun  
 gefragt: Ob er mir das depositum oder a-  
 ber dem Reuber als deponenti restituiren sol-  
 le? Wenn man vor sich selbst den Geber und  
 annehmer / ansiehet / so will das Recht der  
 Natur das haben / daß es derjenige wieder  
 bekomme / der es gegeben / aber wenn man die  
 Billigkeit betrachtet / so mus es mir zugestellet  
 werden; also kommen in dem unvermeidlichen  
 oder nothoringlichen Todtschlage zwey Befehle  
 des natürlichen Rechts zusammen / deren einer /  
 niemanden zu verletzen / der andere aber / sich zu  
 erhalten und beschützen befiehet weilen nun ei-  
 nes davon muß erwehlet werden / so weicht je-  
 ner welcher unsere Person selbst nicht angebet /  
 oder es mus das erwehlet werden / welches unse-  
 re eigne Person erhält / denn die Liebe fängt von  
 sich selbst an.

2. So muß ein Unterschied gemachet wer-  
 den unter das Befehlende oder setzliche Recht  
 der Natur (Præceptivum s. Positivum) wel-  
 ches entweder etwas befiehet / oder verbietet;  
 Zum exempel; Das Gute müsse gethan / daß  
 3 4. Böse

Böse aber gemieden werden; und unter das zulassende/ welches weder etwas befehlet/ noch verbietet; Also kommt die Dienstbarkeit von dem zulassenden natürlichen Rechte / denn in dem positiven (positivo) wird nichts wegen der Freyheit weder befohlen / noch verboten; Also gehöret daher die Usucapio, oder die gebrauchs Erlangung.

3. Distingviret man unter das Recht der Natur selbst / und unter die Erklärung oder Determinirung des Civil-Rechts / als: Das natürliche Recht lehret / die Verbrechen seyn zu straffen / das Civil-Recht aber setzet eine gewisse Straffe.

4. Machet man einen Unterscheid unter dem Recht der Natur / und unter der Beyhülffe oder Assistirung des Civil-Rechts / dahin gehören die pacta nuda, die Verlegung über die heilste; das Gesetz wegen Ernehrung derer in Blutschande erzeugten Kinder &c.

LXV. Ad §. 12. tit. 2. lib. 1. Inst. de Jur N. G. & Civ. Wie das Civil-Recht überhaupt eingetheilet werde?

Nachdem der Imperator bishero von dem Rechte insgemein nach seinen unterschiedlichen Arten und Natur gehandelt / so kommt er nun  
Inson-

Insonderheit auff's bürgerliche Recht / und theilet solches nach der materie, davon es handelt oder denen unterschiedlichen objectis, in drey haupt Stücke ein/ nemlich in das Recht/ so von Personen und deren Zustande / von derselben Gütern und Handlungen zu wissen nöthig ist ; denn das ganze Civil-Recht ist beschäfftiget mit den Personen und ihren Gütern und Thun / und lehret was dabey allerseits Rechtens/ und wie solcher zweck gebührlich könne behauptet werden durch die actiones. l. i. ff. de stat. hom. und in denen Verbrechen durch die judicia publica, und weiln denn die neheste materie des Rechtens die Personen seind / als vor welche alles Recht geschrieben ist/ so handelt der Imperator von deren manigfältigen Unterschied durch das übrige ganze Erste Buch.

Die andere Abtheilung  
**Aus dem Jure Publico,**  
 Oder  
 Staats Rechte des Römischen  
 Teutschen Reichs.

XXI. Ob ein Fürst die Privilegia, die einer Person oder Stadt ex titulo oneroso it.

ob bene merita gegeben worden/ wie-  
der nehmen könne?

**N**achdem zwar Rechtens / daß die Privi-  
legia von einem Fürsten frey auffgeho-  
ben werden können/wie in diesen Praesent p. 315.  
erinnert worden l. fin. ff. de Constit. Carpz.  
Decis. illustr. Saxon. 87. num. 1. so ist doch  
solches nur von denen Privilegiis zu verstehen/  
die aus blosser Freygebigkeit herrühren/Carpz.  
d. l. num. 16. & 17. Reinking de Regim. Secul.  
& Eccles. lit. 2. class. 2. cap. 8. num. 29. Wie  
wohl ein Fürst löblicher thut / wenn er auch  
solche Privilegia nicht cassiret die aus einer  
blossen Freygebigkeit und Gnade hergestossen  
sind/ Carpz. lib. 2. Jurispr. Eccles. dex. 415.  
num. 8. indem die Wanckelmüchigkeit einem  
Fürsten, nicht anstehet; So kan er doch  
aber die Belohnungs Privilegia, oder die statt  
einer Belohnung oder Vergeltung der guten  
Dienste/ oder die sie so wohl wegen eigenes  
oder der Eitern treues und gutes Verhalten/  
und also wegen einer Ursach gegeben worden  
seynd/ nicht wieder auffheben; Bald. in l. Cum  
M. lit. ff. de Dol. Richter Decis. 4. num. fin.  
und solches auch nicht unter dem Vorwand  
des Mißbrauchs, oder Undanckbarkeit/ ob auch  
gleich

gleich die Meriten oder Dienste / wegen welcher  
solche Privilegia sind ertheilet worden denen  
selben nicht so genau gleichkommen / weils des  
ren Mangel die Gnade des Fürsten suppli-  
ret; in welchen Falle auch dem Fürsten wegen  
der in solchen Privilegio gedachter Dienste  
völliger Glaube beyzumessen / obgleich die  
Privilegirte Person die Dienste anders nicht  
erweisen könne; Rauchbar p. 2. q. 1. num. 12.  
13. & 17. Cum seq. Joh. Jac. Speid. in Thef.  
variar. observ. lit. P. tit. privileg. 97. Denn  
dergleichen Privilegium nimmt die Natur ei-  
nes Contractus an sich / und muß davon eben  
wie von einem Contractu geschlossen werden/  
nun aber ist bekannt / daß ein Fürst in dem  
Contractibus als eine privat Person zu deren  
Erfüllung verpflichtet sey / Ziegler. de Jur.  
Maj. pag. 8. Theodor. Reinling de Regim.  
Secul. Eccles. lit. 1. Class. 3. cap. 12. Denn  
in den Contractibus brauchet sich ein Fürst  
des gemeinen Rechts und wird vor einen pri-  
vatum gehalten/so daß er auch nach seiner völ-  
ligen Gewalt oder in Teutschland wegen sei-  
ner Landes Hoheit davon nicht abgehen köm-  
ne. Fab. in Cod. lib. 3. Def. 12. num. 1. Rich-  
ter Decif. 4. num. 43. vid. Phil. Eclog. 14. pag.

38. feqq. Dn. de Lyncker Cent. 2. decis. 94. re-  
stringiret es ist einem Responfo auff den Casum,  
Daß wenn ein solches privilegium von denen Pri-  
vilegiariis einmahl abkommen / und in andere  
Hände gerathen / solches ebenfalls / wie andere  
personal privilegia die ex mera liberalitate ent-  
standen / auffhörete ; daß also ein solches Privile-  
gium ex causa oder ob bene merita nicht von dem  
Fürsten auffgehoben / aber wohl von denen Pri-  
vilegiariis ob desertionem könne verlohren wer-  
den.

XXII. Ob eine Provincial Stadt wie-  
der die gemeinen Rechte sich selbst  
statuta machen / oder observantien ein-  
führen könne ?

Die Provincial Städte derer Reichs Für-  
sten Teutschlandes seynd in genere an die ge-  
meinen Kayserlichen Rechte / nächst diesen an  
die Landes Gesetze ihres Fürsten gebunden / us-  
ber diese können auch 1. Statuta oder Stadt  
Gesetze ; und 2. Gewohnheiten oder observan-  
tien by einer solchen Provincial Stadt ge-  
funden werden / jene müssen von Fürsten Con-  
firmiret und publiciret ; Diese aber diejeni-  
gen requisita haben welche in voriger secti-  
on dieses præsents pag. 321. feqq. angefüh-  
ret

ret worden; befindet sich also in denen Statuten  
 u. Observantien einer provincial Stadt ein gar  
 mercklicher Unterscheid / indem jene ein lex  
 scripta; Diese aber ein non scripta sind / der  
 Gestalt / daß wer sagen wolte; jenes oder das  
 statutum sey nicht in Übung oder Brauch kom-  
 men / solches beweisen müsse / Iacob. Schulzius  
 p. 2. qv. Pract 69. Meicisner Decis. 6. num.  
 15. tom. 3. dahingegen der / welcher eine ob-  
 servanz oder Gewohnheit anführet / solche als  
 rem facti selbst erweisen muß / maßen die fa-  
 cta, welche auch denen flügsten unbekandt  
 seyn können / nicht præsumivet werden; dan-  
 nenhero derjenige / so in einer consuetudine sei-  
 ne intention fundiret / dieselbe beweisen muß  
 l. 7. ff. de jur. & fact. ignorant.; Es were  
 denn solches eine allgemeine und entweder fast  
 gang Teutschlandes oder doch desselben Für-  
 stenthums gewöhnliche und bekandte obser-  
 vanz / auffer diesen kan weder ein privatus,  
 noch auch Magistratus Oppidanus oder Pro-  
 vincial- Städtische unter Obrigkeit eine obser-  
 vanz mit Recht anführen / noch darüber atte-  
 stiren Ern. Cothmannus lib. 5. Consil. num.  
 448. & seqq.; sondern es ist solches als ein  
 attentatum anzusehen / und nicht allein zu  
 ver-

verwerffen/ sondern auch sein Magistratus inferior wegen einer solchen geflissentlichen Widersprechung der gemeinen Rechte / so zu allerhand Concussionen und bösen Vornehmen gereichen kann / gehührend deshalb anzusehen. Und weiln eine Consuetudo oder observantia, welche abrogatio juris ist/ des Fürsten Einwilligung/ wie in voriger Ertheilung alleg. loco gemeldet / haben muß / so muß jedermann und also auch Magistratus oppidanus, der sich auff eine dergleichen observanz beruffet / daß dergleichen actus ad notitiam Principis oder Cancellariae gekommen und also darein / wo nicht expresse, doch tacite Consentiret worden/ völig erwiesen/Schultes. PP. qq. 77. num. 4. 15. Deshalben auch eine frequentia actuum muß dargerhan/ und daß sie nach Sächsischen Recht 30. Jahr gewehret habe / erwiesen werden; wie solches Dn. de Lyncker Cent. 169. Part. I. decis. Saxonie. lehret; im übrigen ist eine sonderlich Präscribirte observanz oder Gewonhnheit/und die oft von den Partheyen gebrauchet und admittiret worden / zu behalten/ ungeachtet man anderer Orten ein anders im brauch habe. Dn. de Lyncker Part. I. Decis. p. 327.



XXIII. Ob der Kaysler wieder die Statuta einer Stadt könne ein Privilegium geben?

Es ist eines der Reservatorum des Kaysers/ Privilegia zu geben / auch ohne Erforderung der Gründe des Reichs. Strauch I. Inst. Jur. Publ. Tit. 5. num. 8. es gilt auch solch Kaysersliches Privilegium in præjud. tertii, wenn es aus eigener Bewegniß ertheilet worden; also kan der Imperator wohl einem ein Privilegium von allen an- und Abzug-Gelde/ Steuer und Nachsteuer befreyet zu seyn/ geben / und heist dieses nicht eben denen statutis einer Stadt/ so von alters im Brauche gewesen / præjudiciren; indem es nicht directe denen statutis einer Stadt nachtheilig ist / oder intentionaliter dieser oder jener Stadt zum Schaden gereichen sollen / sondern indirecte und per accidens, einer Stadt Privilegiis præjudiciret / solche aber nicht auff hebet; Ein anders were es jemanden mit der Exemption der Steuer von gewissen liegenden Gründen privilegiren, welches sich nicht thun lassen würde / aber in personal immunitäten/wie die Abzug-Gelder seyn / gilt allerdings ein Kayserslich Privilegium, ob es gleich

ex

ex accidenti einem Stadt Magistratui schädlich ist; vid. Dn. de Lyncker Decis. 403. part. I. von Kaiserlichen Privilegiis wird insgemein und Insonderheit gehandelt im dritten Praesent. p. 211. seq. dieser Delic. Iurid.

XXIV. Daß die Edicta der Römischen Pratorum mit denen Constitutionibus unserer Teutschen Fürsten nicht übereinkommen.

Es seynd einige Rechtsgelehrten der Meinung es were eine Gleichheit derer Edictorum Pratoris und denen Constitutionum der Teutschen Fürsten; Dergestalt / daß gleich wie jene des Civil-Recht zwar gänglich nicht aufhuben / sondern nur corrigireten / verminderten und vermehreten / also könten zwar die Teutschen Fürsten das Römische Civil-Recht nicht abschaffen / sondern solches mit ihren Landes Ordnungen / und Provincial Gesetzen wohl vermehren oder vermindern ; aber weiln keine gleichheit der Causæ efficientis beyderley Rechten / oder weiln die Pratores in der Römischen Republic mit unsern Teutschen Fürsten in geringsten nicht gleichen / indem jenes eine Arx der unter Obrigkeit war / die nur ein Jahr regierete ; Die Teutschen Fürsten aber in Bes

Betrachtung der Landes-Regierung souveraine Herren ihrer Länder seyn / und solche ihre Herrschafft erblich haben / so mus auch nothwendig der effectus oder ihre beyderseitige Gesetze gang unterschiedlich seyn / denn da die Prætores kein neues Recht machen durfften / sondern nur das alte corrigireten / solche edicta auch nur ein Jahr dauerten / und ihre autoritatem perpetuam erst vom Käyser erlangen mussten / vide fünfftes Präsent p. 347. So können hingegen die Teutschen Fürsten nicht allein das Römische Civil-Recht in particulari auffheben / sondern in genere, wenn es ihnen gut scheinet / gänglich in ihren territoriis abschaffen / und hingegen ihre Provincial-Rechte oder Landes-Ordnungen alleine brauchen / welches sie aber aus politicis Ursachen / nicht aber ex defectu morali, unterlassen / vid. drittes Präsent Delic. p. 207. seqq.

XXV. Was ein Standt des Reichs sey / und viel derselben?

Von denen accuratesten Publicisten wird ein Standt des Römischen Reichs also beschriben / daß er sey derjenige / so eine Stimme und Sitz auffm Reichs-Tage habe / vid.

Na

Kul-

Kulpis de jure Legat. cap. 4. §. 1. 2. 3. 4. es will  
aber Herr Titius in Specim. Jur. Publ. p. 135.  
dieses nicht vor das einige requisitum eines  
Reichs-Standes annehmen/ sondern es gehö-  
re darzu / daß solcher auch unfehlbar imme-  
diatus seyn müsse/ wie solches unter andern aus  
dem Westphälischen Friedens-Schlusse zu er-  
weisen sey; weiln in solchen die Stände in re-  
gard ihrer immedietät nicht aber des juris suf-  
fragii also genennet würden; ja er scheint da-  
hin zu incliniren/daß die Reichs immedietät und  
Besizung des juris territorialis es allein aus-  
mache; alleine daß man einen Stand des  
Reichs aus der immedietät und ratione juris  
territorialis estimiren wolle/ scheint zu weit ge-  
gangen zu seyn / weiln also der unmittelbare  
Reichs-Adel zu Reichs-Ständen gemachet  
würde/welches doch aber auffer ermeldten Hrn.  
Titio nicht leicht ein Publicist lehren wird/ wel-  
cher aus obangeführter hypothese der imme-  
diatät und juris territorialis solches de libro p.  
251. ausdrücklich statuiret; andere Publici-  
sten hingegen/ als Rhetius in Instit. I. Publ. lib.  
1. tit. 15. §. 3. erfordern zum Wesen eines  
Reichs-Standes / daß er eine Stimme und  
Siz

Sie auffm Reichs-Tage habe / und über die  
ordentlich unmittelbare Reichs-Güter besitze/  
und demnach die Reichs-Onera mit tragen  
helfe; Dahero derjenige nicht stracks ein Stand  
des Reichs heißen müsse / der iezo oder vor Zei-  
ten in der Matricul gestanden/noch iezo oder vor  
diesem zum Reichs-Beschwerden contribuiren  
habe/ vid. vierdtes Praesent der Delic. pap. 289.  
seqq. Ob nun eine gewisse Anzahl der  
Reichs-Stände könne gemacht werden / ist die  
Frage? Es scheint/das solches nach der hypo-  
thesi Herrn Titii geschehen könne / weiln alle  
immediati oder welche die Landes-Hoheit ha-  
ben/solche seyn/ die man doch aber endlich wohl  
zählen könnte; aber nach derer sentenz, welche  
das Wesen eines Reichs-Standes in der  
Stimme und Vota auffm Reichs-Tage sitzen/  
können solche nicht wohl gezelet werden/weiln  
zwar eine Reichs-Matricul, darinnen man die  
Stände findet/vorhanden / aber weiln solche kei-  
ne autoritatem publicam hat / und auch nicht  
alle Stände seyn / die in die Reichs-Matricul  
auffgezeichnet zu befinden/ so ist daraus nichts zu  
schliessen / und also auch die Anzahl der Stände  
daraus noch sonst nicht zu haben/ den die ermeld-

Ma 2

ten

ten Reichs Matricula seind nicht / die Anzahl der Stände zu bemerken / sondern nur die Reichs-Anlagen daraus zu ersehen / auffgerichtet worden / Tit. Specim. I. P. pag. 153. massen auch unterschiedliche Reichs- mittelbare Glieder / und die keine Stände seind / darinnen auffgezeichnet befunden werden / vid. Rhet pag. 238. Conferat. Mauriti. de Matricula Imperii.

XXVI. Ob es recht / oder dem natürlichen und Göttlichen Rechte gemäß sey / daß die Bischöffe und Aepste in Teutschland das Ambt eines Fürsten führen / und dahero Kriege zu führen verur-sachet werden?

Was massen die Erz-Bischöffe / Bischöffe und Aepste in Teutschland Fürsten des Reichs seyn / die Landes-Hoheit / wie die Weltlichen haben / und dahero alle Jura Majestati , auch das Recht Krieg zu führen / üben / ist eine gar bekandte Sache ; solche Beschaffenheit hat es nicht stets mit ihnen gehabt ; anfänglich nach Einführung der Christlichen Religion war dieses der Bischöffe und Aepste ihr Ambt / daß sie die Christliche Religion lehren ;  
und

und den Gottes-Dienst pflegeten / hierüber so ward ihnen auch einige Jurisdiction in ihre untergebenen Geistlichen anvertrauet / und hat sonderlich Kayser Carol der Grosse / Bischöffe in Teutschland eingesezet / vid. Coring. de Constit. Eccles. Doch weiln damahlen alle Gelehrsamkeit bey denen Clericis bestunde / so wurden die Bischöffe so wohl wegen der Leyen Ungelehrsamkeit / als auch wegen der damahligen Zeiten Aberglauben / von denen Kaysern und Königen in grossen Ehren gehalten / in gleichen wurden solche Geistliche Prälaten zu öffentlichen Berathschlagungen und Nemptern gezogen / auch mit grossen Reichthümern und Gütern begabet. Doch seynd einige der Meynung / daß solche Freygebigkeit zu der Carolinger Zeiten / noch in privat Stücken bestanden habe / vid. Monzamb. c. 3. §. 7. ibiqve Kulpis, wie wohl Rhetius Inst. Jur. publ. pag. III. und vor ihm Lehmannus in Chron. Spirens. l. 2. cap. 15. dafür halten / daß die Teutschen Bischöffe und Prälaten schon zu Caroli M. Zeiten auff die Reichs-Täge mit beschrieben worden; wie die aber nicht als geistliche Fürsten dahin beruffen als solche worden / noch auch alda erschienen / vid. id Lehm, lib, 2. C. 16. Den sie hatten zur sel-

bigen Zeit keine jurisdiction oder Hobeit/ wols voriege; und wenn zur selbigen Zeit der Bischoffe, gedacht wird/ so wird solches Wort vor einen Geislichen genommen/ wie solches in jura Canonico öffters geschicht; von Ludovico Pio aber bekamen sie den Titul eines Fürsten nicht aber die Länder und territoria oder Landes Hobeit/ und solches geschah wegen des ermeltten Königs seiner devotion, oder vielmehr Aberglaubens: Daß weilm sie wegen der Seelen Sorge Fürsten des Himmles wären/ er sie auch zu Fürsten in seinen Reiche machen wolle/ wie Helmoldus l. I. Hist. C. 4. schreibet; noch leßo wie in Italien und anderswo Bischöffe und Aebte mit solchen Tituln/ doch ohne eine gewisse Kirche und Gemeinde und doch vielmehr ohne Land und Leute/ gefunden werden/ als wie der Bischoff zu Smyrna, Sydon, Casarien und dergleichen/ welche Derter doch allerseits die Türcken innen haben; nur ist auszunehmen in Teutschland der Bischoff Richard zu Würzburg/ welcher von Pipino Caroli M. Vater Herzog in Francken ist genennet/ und ihme die Gewalt gegeben worden einen entblösten Degen vor sich auff dem Altar zu legen Mager. in Advoc. Armata C.



7. num. 303. Und so schreibet auch Bruschius de orig Monast. c. 4. c. 21. daß Carolus M. Dem Bischoff zu Rempten (Campidunum) in Schwaben die Graffschafft Rempten mit einiger Landes Hoheit geschencket habe; Herr Rhetius in Inst. J. P. lib 1. c. 2. §. 96. 97. it. L. 15. 8. in gleichen 1. 16. 24. lehret / daß die Bischöffe in Teutschland unter denen Nachkommen Caroli M. zwar den Titul eines Fürsten / ader keine Länder viel weniger Landes Hoheit gehabet haben; aber Herr Titius in specim. I. P. pag. 165. stellet glaubwürdig vor / daß weil sie auch albereit unter dem Carolingis mit Land und Leuten sehr beschencket worden / so hätte es nicht anders seyn können / als daß sie nach und nach ihren geistlichen Verrichtungen abgefaget / und umb die weltliche Herrschafft sich beworben; sonderlich da Standes Personen solche geistliche Würden überkommen. Wie dem allen / so ist gewiß / daß solchanen Bischöffen und andern Prælaten von Kayser Ottone I. und seinen Successoribus die Provincien und Territoria, davon sie den Nahmen geführet / zu der Fürstlichen Würde sind zugeleget worden / wie wohl sie solche nicht selbst administriret, noch auch die jurisdiction darinnen verrichtet haben / sondern

solches alles ist durch die Advocatus zu teutsch/  
 die Rasten Bögte genandt / verrichtet wor-  
 den / welches auch also bis auff Röpser Fri-  
 drichs II. Zeiten ins 13te. Seculum gewöhret  
 hat / vid. Rhet. d. l. p. 113. Wiewohl die Bi-  
 schöffe solthane Advocos, welche auch Vice-  
 domini hießen / allgemach sich vom Halle ge-  
 schaffet / und die vor diesen in der Röpser Naha-  
 men exercirte Potestät über ihre unterhaben-  
 den Land und Leute zu sich gezogen / und in  
 die Landes Hobeit verwandelt haben / welches  
 zwar schon zu Henrici IV. Zeiten sich angehoben /  
 aber in dem langwierigen interregno im 135.  
 Seculo zum völligen Stande gebracht wor-  
 den; vid. Tit spec. J. P. p. 166. im übrigen  
 kan von der ermeldten Advocatorum ihren  
 Abmt und Wesen gelesen werden / Dn. Rhet.  
 Instit. Jur. publ. lib. I. C. 2. §. 98. 99. 100.  
 101. 102.

Dem allen ungeachtet / so ist doch diese derer  
 Bischöffe und andere geistlicher Prælaten an-  
 gemaste und an sich geraffete Hobeit durch nach  
 folgende Conventiones; als nehmlich die Aur.  
 Bullam, Constitutiones Maximil. I. ingl. durch  
 die Capitul / von 16ten. seculo an / legitimiret  
 worden / bis endlich im Westphälischen Frie-  
 den-

den-Schlusse solche Hobeit der ermeldten Geistlichen Fürsten bestätigt und bekräftiget worden. Vid. Kulpis ad Monzamb. l. 2. §. 10. it. delegat. l. 7. §. 8. seqq. Ob nun wohl also den Teutschen Bischöffen der Titulus Possessionis ihrer Lande Hobeit nicht abzuspochen/ so läset sich doch aber wohl von dem Rechte an sich selbst disputiren, denn oft jemand in einen richtigen Posses sich befindet / der doch zu der Sachen selbst weniger als kein Recht hat/ dessen man ein Exempel geben kan / an einen injusto in valore, welcher / wenn er dasjenige/ so er per vim & injusto modo an sich gebracht/ durch einen nachfolgenden Vergleich erlanget/ so ist er zwar wohl in richtiger Poses, aber das was er hat / besiget er mit bösen Gewissen / als der es dem rechten Herrn mit Unrecht und Gewalt abgenöthiget / wie solches auch an denjenigen zu sehen/ der was er in einem unrechtmäßigen Krieg erobert/ hernach durch den nachfolgenden Frieden behält; Es ist aber das Ambt eines Bischoffs/wie eines jedwedden Geistlichen / Gottes Wort lehren/die Sacramenta auscheilen / und das Kirchen Regiment führen; der andern Weltlichen Dinge aber sich entschlagen; am wenigsten sind

nen Soldaten oder General abgeben / und dasjenige thun / was einen weltlichen Potentaten zukommt; Dannhero haben auch die Käyser der Carolinischen Familie und die nachfolgenden Bischöffen zwar einiges Land zu ihrer Unterhaltung zwar eingegeben / aber die Administration darüber ihnen weislich entzogen / und solche durch die Vicedominos oder Advocatos verrichten lassen / indem sie wohl gewust / daß nach der Lehre Christi / und nach der Natur des geistlichen Standes ihnen die Regiments-Führung und die Besorgung weltlicher Dinge gar nicht zukomme; Wie man denn auch niemahls fromme und gelehrte Geistliche gesehen / die sich solcher Welt-Sachen angenommen / und gewiß so ist es was abscheuliches / daß Priester / die von der Sanfft- und Demuth lehren / und solche Tugenden vornehmlich selbst ausüben sollen / der Weltlichen Eitelkeit nachstreben / in Pracht / Hoffarth / Ehrgeiz und Grausamkeit leben / welches alles von dem Weltlichen Regiment als ein gemeiner und unausbleiblicher Mißbrauch herzukommen pfeget; und ob gleich die Sache nunmehr so weit kommen / daß es mit den Teutschen Bischöffen und hohen Prälas

Prälaten in den vorigen gebührenden Stand  
 und zur aufrichtigen Einfalt nicht wieder kom-  
 men wird/so ist es doch nach Ziegleri vernünfti-  
 gen Urtheil de jure Maj. p. 561. seqq. Wenn  
 geistliche Personen / die ihr Ambt obgemeldter  
 massen thun soltan/ weltliche Majestät und Re-  
 giment führen / eine Sache/ die den Ebtlichen  
 und Apostolischen Lehren und Sagungen nicht  
 nachkommet/welches Hug. Grot. de jur. belli &  
 pac. lib. 2. C. 22. n. 14. weitläufftig ausführet;  
 dabero in dem Concilio Chalcedonenfi Can. 185.  
 denen Geistl. die beyderseitige Militz / tagata &  
 sagata, oder das Regiment und Krieg zuführen/  
 unter vermeidung des Bannes verbotthen wird;  
 gestalt der berühmte Pabstl. Scribent Georgius  
 wicelius in seinem Buch Via Regia genannt sub  
 tit. ad artic. de potest. Eccles. sonderlich dieses an  
 den Bischöffen tadelt / daß sie sich fast schwäme-  
 ren Bischöffe mehr genennet zu werden/son-  
 dern nur Fürsten heissen wolten; und daß  
 derjenigen ihre Schmeicheley mit recht ge-  
 scholten werde / welche die Geist- und Welt-  
 liche Potestät in den Pabstten und Bischöf-  
 fen vermischeten. Denn sagt er / was hat  
 die Kirche mit dem Weltlichen Regimente  
 zu

zuschaffen / was hat das Schwerd des Geistes mit dem Schwerdt des Fleisches vor Gemeinschaft; Gewislich, der Apostel will denn Aposteln und ihren Nachfolgern nicht zugeben / daß ihre Waffen fleischlich seyn sollen; Was hat Christus vor Gemeinschaft mit Herode / und Paulus mit Agrippa; Daher loben wir solchen Unterschied / eben wie wir einen Unterschied unter Himmel und Erde machen; Aber man untersuche es wohl / ob einer zugleich könne ein geistlicher Hirte / und ein mehr als fleischlicher Soldat seyn; und ob ein solcher mit Recht in der einen Hand den Bischoffs Stab / und in der andern einen blutigen Degen / Helm und Harnisch tragen könne? Doch dieses ist die iezge Art der Geistlichkeit / desto schwehrender ist wieder den Stroh zu schwimmen / und die Sitten dieser Zeit zu ändern; Bis hie her gemelter Autor; wolte man hier einwenden / daß wohl ein Clericus das Regiment führen / aber doch in dessen des Kriges müßig gehen könnte / so ist zu antworten / daß die höchste Potestät haben und Krieg führen mit einander ganz verbunden seyn / massen diesen alleine die Macht Krieg zu führen zu kommt der die höchste Gewalt in einem

nem

nem Staate hat / auch dieses ohne jenes nicht behauptet werden kan / und ein ruhig Regiment ohne Krieg zu führen oder Gewalt abzukehren nicht wohl möglich ist; Will man nun die höchste Gewalt den Bischöffen / Aebten oder die Landes Hoheit in Römischen Reiche demselben zuschreiben / so muß man sie auch vor Soldaten halten / und entschuldiget nicht / daß sie solches durch andere thun lassen könnten / denn was einem moraliter und mit recht zustehet / das darff einer auch wohl selbst verrichten / und wird auch moraliter dem Autori zugerechnet / was ein ander in seinem Nahmen thut / nun aber ist in denen alten Kirchen Rechten denen Gratianus l. 23. p. 8. viel erzehlet / deaen Geistlichen die Waffen zu handtiren / oder Weltlichen Krieg zu führen verboten; solche alte Kirchen Zucht stellet weitläufftig Claudius Espenceus Bischoff zu Paris l. 2. digres. c. 6. vor; und beklagt allda den heutigen Zustand der Kirchen / daß weiln heute zu tage (fürnehmlich in Teutschland) die Aebte / Bischöffe und Erg-Bischöffe zu gleich Grafen / Herzoge und Fürsten hießen / solche mehr dahin beflissen wärent / wie sie ihre Länder vermehret / als wie sie sonst der Kirche ihren Nutzen schaffeten; wo bey er denn auch

auch lehret / daß in der ersten Kirche nicht mit  
Waffen/sondern Gebete von den Kirchen = Die-  
nern sey gestritten worden ; Dahero er auch  
dieserigen Pabste anführet / die entweder selbst  
Kriege geführet / oder andere solches zuthun  
angefrischet haben / und obwohl von einigen  
Rechts-Gelehrten / als Joh. Aloyfio Riccio ge-  
lehret wird / daß ein Clericus zur Beschützung  
seines Leibes der Waffen sich gebrauchen / und  
eine Noth-Wehre thun könne / wenn er zu Bes-  
schützung seines Leibes Waffen anderstwoher  
nimmt / so kan er doch nicht allein selbst keine  
tragen/sondern auch mit solchen die Nothweh-  
re nicht thun / weiln er damit Handel gesuche  
zu haben den Schein giebt / und so will auch die-  
ses denen alten Canonibus nicht gleich kommen ;  
Massen Pabst Nicolaus einen Clericum der  
durch Noth-Wehre einen Menschen umbracht /  
von Amte gesezt wissen will / C. 7. dist. 50.  
Und weil nun dieses insgemein in jure Cano-  
nico gesezet worden / so ist auch billig der Pabst /  
welcher sich den obristen Priester nennet / darun-  
ter begriffen / denn ob man wohl demselben we-  
gen derer Länder / die er als ein Souverain be-  
sitzet / betrachten will / so kan er sich doch des  
Kriegsführens oder irdischen Waffen = Rechtes  
nicht



nicht mit Recht gebrauchen/ als welches nach den principis des Geistlichen oder Canonischen Rechts mit dem Priesterthum und Geistlichen Stande sich nicht vereinigen lässet; diesen Unterscheid der geistlich und weltlichen Gewalt hat Pabst Nicolaus C. Cum ad verum 6. dist. 96. Da er beyderley Gewalt in ihren Verrihtungen / Würden und Aemtern also von einander sondert/ wohl erwiesen/ das weder die weltliche Hobeit die Rechte der geistlichen Gewalt/ noch diese jene ihrer ohne Unrecht brauchen könne; und thut hier wieder nichts der Pabstler Gedichte von der zweyfachen Gewalt der Pabste/ oder der geistlichen Prälaten / nemlich der weltlichen und geistlichen / welche Pabst Bonifacius VIII. extrav. unam sanctam de Major. & obed. fälschlich von denen zweyen Schwerdtern der Apostel Luca. 22. v. 38. herführet; denn es bekennet Francisc. de Victoria Relect. I. sect. 6. num. 19. es werde nichts von zweyen Schwerdtern im Wortverstande allda gefunden / sondern da Christus gesagt: die Apostel würden Widersprechung finden / und daß sie würden Schutzes gebrauchen / hätten sie aus Irthum gesaget: Siehe / hier sind zwey Schwerdter:  
**Dannem**

Dannhero kommt nun weder mit denen  
 Sagungen der ersten Kirchen nach dem Gött-  
 lichen Worte selbst des Pabst und der Bischöffe  
 weltliche Gewalt/Hobeit und Regiments- fñh-  
 rung überein; vid. Zigler. de jur. Maj. p. 558.  
 seqq. Hugo Grot. de l. B. & P. lib. 2. l. 22. §.  
 14. n. 3. Dem allen aber ungeachtet/ so wollen  
 doch einige der Puplicisten, sonderlich Herr Ti-  
 tius in specim juris publ. p. 196. erweisen / daß  
 es denen Göttlichen Gesezen gar nicht zuwider  
 sey/daß Bischöffe und Aepste das weltliche Re-  
 giment führen/ denn man könnte nicht absehen  
 was da hindere / daß einer unter den Nam'n  
 eines Bischoffs oder Apts einen weltlichen Für-  
 sten oder Graffen vorstelle ; und beziehet sich  
 hier nechst auff Kulpis. ad Monzamb. c. 2. §.  
 10. und Conring. de Constit. Episc. §. 91. 95.  
 Aber es scheint hier ein anders zu seyn / daß  
 elner einen certum respectum eines Dinges/  
 so sonst nicht seines Wesens ist/ habe/oder acci-  
 dentaliter etwas representire, ein anders aber  
 daß einer etwas verrichte / daß seinem We-  
 sen gang contrar ist / ein Bischoff und Abbt  
 könnte wohl einen weltlichen Fürsten repræ-  
 sentiren, wann er sich nicht in die Geschäfte  
 des

des Regiments und des Krieges mengen mü-  
 ste / und wenn dieses nicht Dinge weren / die  
 dem wesentlichen Priester-Amte è drametto  
 zuwieder seynd / inhalts dessen was vorher ge-  
 meldet worden; Also kan ein weltlicher Fürst  
 wohl einen Bischoff und Abt repräsentiren/  
 entweder wie solche in Teutschland als Re-  
 genten und Fürsten betrachtet werden können/  
 oder daß er die potestatem Architectonicam  
 in Ecclesia habe / aber wenn man deswegen  
 einen Fürsten einen Bischoff oder Abt nennte  
 weil er potestatem dogmaticam exerciren könn-  
 te wäre es falsch; denn das Wesen eines Für-  
 sten und eines Priesters sich nicht zusammen-  
 reimen; nun aber so hat ein Bischoff und  
 Abt wesentlich keine andere potestat als do-  
 gmaticam oder daß er Gottes Wort lehren /  
 die Sacramenta administriren / und unter  
 seinen Geistlichen eine Aufsicht ihres Amtes  
 halber haben müsse / daher erscheint / daß  
 eigentlich oder in abstracto ein Fürst einen  
 Bischoff und Abt nicht repräsentiren könn-  
 ne / Denn das in concreto die protestirenden  
 Teutschen Fürsten sich Episcopos ihrer Kir-  
 chen nennen / und sich das jus Episcopale bey  
 denenselben vindiciren, geschieht in regard

B h

derey

derer Päpstlichen Bischöffe / die sich hiebevör  
 dieses juris, so eigentlich zu der weltlichen Ho-  
 heit gehöret / angemasset / welches doch aber  
 als eine . irregularitat und res facti zu keiner  
 Consequenz und regul zu machen; und so schei-  
 net auch Herr Kulpis in Exercitat Grotii p. 30.  
 einer andern Meinung / als ihm oben beyge-  
 leget / zu seyn / da er lehret / daß die Geistli-  
 chen vom Kriege ordentlich privilegiret seyn /  
 and hierüber anführet / daß auch viele der  
 Päpstlichen Scribenten die verkehrte Art der  
 Geistlichen sich in Krieg zu begeben schelten;  
 Nun aber ist ihnen das Privilegium Exemptio-  
 nis deswegen gegeben / weil ihr Stand und  
 Amt solcher Verrichtung nicht gemäß / and  
 ein Priester seyn und Krieg führen nicht com-  
 patibel seyn / weiln sowohl die Führung des  
 Krieges an sich selbst / als auch die Direction  
 einen Geistlichen unanständig; es mus aber  
 auch ein geistlicher Regent den Krieg dirigiren.  
 wenn er seinen obrigkeitlichen Amte will recht  
 vorstehen / daher ist so wohl das Regiment /  
 als den Kriegführen einen Geistlichen unan-  
 ständig / wie denn auch dieses Inconveniens  
 die patres primitivæ Ecclesiæ hesehen und die  
 Canones darauff gestellet haben; Wollte man  
 denn

denn sagen/ daß ein Bischoff Krieg führe nicht  
als ein Bischoff/ sondern als ein weltlicher  
Fürst/ so ist es eine petitio principii, denn  
eben gelegnet wird/ daß eine geistliche Per-  
son könne eine Fürst mit rechte seyn/ denn wie  
ich nicht schliessen kan; ein Fürst der zugleich Re-  
spectum & titulum Episcopi hat / könne  
auch predigen/ die Sacramenta ausheilen  
nicht zwar als ein Fürst sondern als ein Bischoff/  
vid. Boecler Instit. polit. p. 379. n. 8. Also  
folget auch jenes nicht / denn wie aus ob ange-  
führten erhellet/ so ist das Amt eines Für-  
sten und Priesters oder Bischoffs an sich selbst  
oder in seiner Natur nichtcompatibel.

XXVII. Ob es Teutsch-Land wohl  
nüglicher were/ wenn es nicht so viel  
Geistliche Reichs Stände hätte?

Das der Päbstliche Clerus ingesamt ied-  
weden Reiche an seiner Hoheit schädlich sey/  
ist kein zweifel/ weil er sich so wohl seiner Per-  
son als Güter halben einer Exemption der juris-  
diction unternimmt/ und sein Gerichte nicht  
wie andere Unterthanen in solchen Reiche/  
bey den Landes Fürsten/ sondern bey dem Pab-  
ste suchet; Wie wohl der König in Franckreich  
H b 2 hierina

hierinnen vor andern Catholischen Fürsten eine  
 grosse prærogativ hat / so seynd auch durch die  
 so genannete Concordata in Teutsch Land des  
 Pabstes hiebevorige Eingriffe und attentata  
 ziemlich restringiret worden / Ob es aber  
 vor unser Teutsch Land besser were / wenn  
 es nicht so viel geistliche Fürsten hätte / ist hier  
 die eigentliche Frage ; Ob sie mit guten ge-  
 wissen sich der Weltlichen Hobeit als Geistliche  
 unternehmen können / und ob ihr Stand an sich  
 selbst recht sey / ist in vorigen Sag unvorgreif-  
 lich erörtert worden ; Weiln sie aber nun in  
 possessione solcher ihrer Hobeit stehen / so wer-  
 den sie auch durch die pacta erlangte Landes  
 Hobeit und daher fließende Jura so wenig fah-  
 ren lassen / als die Weltlichen Fürsten und Stän-  
 de / und so können sie auch deyer so wenig als  
 jene mit Gewalt entsetzt werden / so daß / wenn  
 man die Teutsche Regiments-Form auff die  
 vorige und vor fünf seculis præponderirende  
 Monarchie reduciren wolte / so wohl die Welt-  
 lichen als Geistlichen Stände ihre seither sol-  
 cher Zeit erlangte Hobeit remittiren müste ; Da-  
 hero nicht zu sehen / warumb hier Coring. de  
 Constit. Episc. S. 91. & 95. it. ad Lampad. p.  
 228. schreibt / daß es dem Teutschen Reich /  
 möglich

nüßlich sey / wenn solche geistliche Fürsten in  
ihren vorigen Stand gebracht würden / in dem  
solches vielmehr von denen mächtigen Weltli-  
chen Fürsten in Teutschland zu sagen / denn diese  
wegen ihrer erblicher Weise habenden Länder /  
die sie auff allerhand Art zu vermehren trachten /  
dem Systemati Imperii Germanici gefährlicher  
scheinen / als die Geistlichen / welche durch die  
Wahl dazu kommen / und keine Leibes Erben  
nach sich lassen / daher ihre Macht zu vermehren  
weder beflissen / noch auch capabel seyn / in übr-  
igen aber so wäre Teutschland bey gegenwärti-  
gen Zustande mächtig und glücklich genug / weß  
nur dessen Glieder allerseits die Reichs Wohl-  
farth zu ihrem gemeinen Zweck hätten / und ge-  
genwärtigen Zustand zu conserviren ihre Kräf-  
te vereinigten / nicht aber / wie leider am Tage  
lieget / die Mächtigen nach immer grösserer Ho-  
heit / Ehre und ungewöhnlichen Titeln streben  
/ und solche zu behaupten die kleinen angren-  
zenden Stände verschluckten wie solches mit  
Euch-Bayern zum Ruin der schönen Reichs-  
Städte Ulm / Aulspurg / Memmingen und vie-  
ler andern die betrübtte Erfahrung lehret / vid.  
Tit. Specim. jur. publ. p. 168.

B b 3

Was

## Was die Concordata der Teutschen Nation seind und bedeuten?

Weilen in der Kirchen-Historie Jure publico und Notitia Imperiorum zweyerley Concordata angetroffen worden / nemlich Galliae und Germaniae; so hat man diese / davon man iets handeln will / mit Besacht die Concordata der Teutschen Nation nennen wollen; denn gleich wie zu Zeiten des Königes in Franckreich Carolus VII. die so genannte Sanctio Pragmatica auffgerichtet wurde; darinnen viel von des Pabstes Gemalt in Franckreich abgezogen ward / also hat König Franciscus I. mit dem Pabste Leone X. anno 1515. einen neuen Vertrag gemachet / welcher den Nahmen Concordata führet / darinnen fürnemlich dieses verglichen ward / daß die Sanctio pragmatica solte auffgehoben / und der König an statt / daß die Capitulares zuvor einen Bischoff / den Convent aber einen Abbt erwehlet hätte / solches hinkünfftig der König zu thun solte berechtiget / der Pabst aber schuldig seyn solche zu confirmiren; und wurde dem Pabste hingegen das erste Jahr die Einkünffte eines solchen vacanten Bischofflichen Sitzes oder Abbtley zugelassen / welches Annatae genennet wurden / vid. Rhetii Institut. l. p. 128. S. 124. 125. Zeneris Frühling Parnass. de anno



1693. p. 28. seqq. die Concordata der Teut-  
 schen Nation hingegen seind gang andere; von  
 Anfange des Teutschen Römischen Reiches  
 haben die Käyser das Recht Bischöffe und Aebte  
 zu benennen gehabt / und ruhig exerciret, bis  
 auff Käyser Heinrich den Vierden / zu des-  
 sen Zeiten der Pabst Gregor VII. sonst Hilde-  
 brand genannt solches dem Käyser disputiret/  
 der sich aber männlich widersetzte / und bey  
 seinem Leben solches / wie wohl er viel Drang-  
 sal deswegen ausstehen musste / behauptete/  
 aber sein Sohn Käyser Henricus der Fünff-  
 te hat solches endlich aus Angst / wegen der un-  
 ter grossen Bedrängniß an die Pabste cediret/  
 dergestalt / daß an statt der Käyser von nun  
 an der Pabst die Gewalt in Teutschland  
 Bischöffe zu wehlen und Geistliche Bene-  
 ficia zu conferiren haben solte / welches auch  
 also in die vier hundert Jahr gedauret; derge-  
 stalt/das Teutschland durch die unbeschreiblich  
 vielen Pabstlichen Extractions, welche durch die  
 Extraordinar provisiones reservationes und di-  
 spensationes exerciret wurden / fast gang erschöpffet / und ausgeheckelt wurde; wie denn  
 sonderlich diese der Pabste Tyranny und  
 Bb 4 gleich-

gleichnerische Schindereyen gegen die Deutsche Nation wehrenden langen interregno ihre Vollkommenheit und höchsten Grad erreicheten / und ob gleich einige deren mannhaffter Kayser / als Frideric. I. Henric. VI. Frideric. II. und Ladov. Bavarus sich darwieder setzten / so hat dennoch solchen schädlichen Unwesen der Lauff gelassen werden müssen ; in dem Concilio zu Costnig in funffzehenden Seculo brachte die Deutsche Nation gleich andern ihre dringliche Beschwerden durch die so genannten Avifamenta Constantiensia wennnichtig und beweglich bey / und bathe solches abzustellen / es wurden auch die Reservationes durch die decreta des ermeldten Concilii abgestellt / und Pabst Eugenius IV. welcher sich darwieder setzte / nicht allein übel angelassen / sondern auch / da er dabey verbarrete / gar verdammet / und wie wohl die Französische Nation derer Schlüsse dieses Concilii wohl zu bedienen wuste / indem König Carol VII. die so genannte Pragmaticam darauff an Tag gab / so wurde dennoch die Deutsche Nation durch Arglist Anee Sylvii, der hernach selbst Pabst ward / und Pius II. hieß / verhindert / daß sie sich derselben guten Gelegenheit von den Schlüssen des er-  
meld-

meldten Costnizer Concili zu profitiren, nicht  
gebrauchete / und daher sich solches wenig zu  
Nuz machete; vid. Historia Concil. Constant.  
Dn. D. von der Hardt it. Rhetius in Instit. I. P.  
pag. 128. seq.

Endlich hat Kayser Fridericus der Dritte  
es nach langen von der Teutschen Nation aus-  
gestandenen pressuren dahin gebracht / daß we-  
gen denen obbemeldten Provisionen, Reserva-  
tionen und Dispensationen ein Ziel  
und Maas gesetzt worden; in dem er sich mit  
Pabst Nicolao V. dahin verglichen / daß solche  
auffhören / und hinfünfftig die Capitulares  
der Bischöffe / ingleichen die Convente der  
Abbt election verrichten / der Pabst aber  
solche confirmiren sollte / welcher Vergleich denz  
die Concordata Germaniæ genennet wird/  
diese Concordata nur sind denen Französ-  
schen zwar ganz contrar, indem durch solche  
Teutsche das Jus eligendi von dem Pabste auff  
die Capitulares, durch die Französische aber sol-  
ches von denen Capitularen auff die Könige ge-  
kommen / zwar nach denen ermeldten Concor-  
datis soll die Wahl nicht von dem Clero alleine /  
sondern zugleich von dem gangen Volcke ge-  
schehen / aber die Capitulares haben aus List

Bb 5

der

der Pabste solches auff sich allein gebracht / vid.  
 Rhet. d. l. p. 248. doch hat man sich solcher Concor-  
 datorum in Teutschland deshalb wohl zu erfreu-  
 en/weilen durch solche das unbefreibliche Placken/  
 Schinden und Schaben der Pabste guten Theils  
 aufgehoret; Wiewohl nicht zu leugnen / daß die  
 Pabste in Ersehung des grossen Abgangs ihrer  
 Einkünfte solche nicht wohl observiret haben / wie  
 solches auch die dem Kayser Maximil. I. im Jahr  
 1510. ingleichen anderwärtige vielfältige auff dem  
 Reichs-Tage zu Nürnberg von denen Teutschen  
 Fürsten und Ständen gravamina sattfam erwiesen/  
 und wie Herr Rhetius d. l. p. 130. wohl erinnert / nur  
 zu wünschen wäre / daß solche Concordata, die an-  
 fänglich von vielen Teutschen Fürsten und Stän-  
 den sehr improbiret worden/nur 180 / da sie einmahl  
 eingegangen/wohl reservirt, und in gegenwärtigen  
 Stand erhalten würde / daher sie auch denen Capi-  
 tular der Kayser insinuiert worden. Vid. Rhet.  
 Instit. Jur. P. p. 248. Zenner Frühlings Parnass.  
 anno 1693. 35. seqq.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Aus dem Natürlichen  
Völker-Rechte.

XVII. Ob die Regul; daß die neuen  
Gesetze nur ins künftige obli-  
giren/nicht aber in den vergan-  
genen ihre Wirkung und Au-  
torität haben / nicht eine  
Excepción leiden ?

**E**st der Natur eines Gesetzes gemäß/  
das es von der Zeit der publication seine  
Autorität und Verbindlichkeit habe / und  
nur ins künftige wircke/nicht aber auff die nachge-  
hende Zeit und Fälle kan appliciret werden / weil  
ein Gesetz auff die vergangene Zeit / als ein non ens.  
zubetrachten/und also dessen keine consideration oder  
affectiones sein können; gleich wie nun solches in  
denen Civil Gesetzen/welche mit indifferenten Din-  
gen beschäftigt seyn/seine Richtigkeit hat / als wel-  
che im blossen Willen des legis latoris beruhen/wel-  
chen man aber vor dessen Erklärung und pu-  
blica-

blication nicht zuvor wissen können; also ist es  
 in dem Göttlichen gegebenen Moral-Gesetze  
 ( in lege divina positiva morali ) und sonderlich  
 denen Zehn Geboten einander/denn diese wur-  
 den fast auff 2000. nach Erschaffung der Welt  
 erst von GOTT außgeschrieben und denen  
 Israeliten auf GOTTES Befehl von Mose  
 publiciret, es ist aber nicht zweiffeln / daß solche  
 Gesetze/ oder vielmehr der Inhalt und Morali-  
 tät / vor ihrer publicirung / ja von Anfange der  
 Erschaffung der ersten Menschen ihre Ver-  
 pflichtung gehabt. Doch so ist hier ein Unter-  
 schied zu machen unter dem materiali und for-  
 mali des ermeldten Göttlichen Moral- Geset-  
 zes/denn ob zwar solches vor seiner publicirung,  
 was die Materien/so darinnen enthalten waren/  
 betriff/seine Verbindligkeit hatte / so obligirte  
 es doch aber / nicht als ein Göttlich= gegebenes  
 oder publicirtes Gesetze / ( tanquam lex positiva  
 divina ) denn was die Zehn Gebote betrifft / so  
 sind solche in dem Gesetze der Natur als der  
 Grund und Fundament der ganzen Moralität  
 dem Menschen eingeschaffen worden / und ver-  
 banden das Menschl. Geschlechte allbereit völlig  
 von Adam an/ aber da GOTT solche Grund- Ge-  
 setze

iese des natürlichen Rechts hernach in dem  
 Decalogo öffentlich / wiederhollete / und pu-  
 blicirete ; so bekamen sie über die vorige natür-  
 liche eine neue Verbindlichkeit / und hießen we-  
 gen der neuen Formalität das Göttliche ge-  
 schriebene moral. Gesetz; Hier scheint aber die-  
 ses entgegen zu stehen / daß Paulus saget / er ha-  
 be nicht gewußt daß die Lust Sünde sey / wenn  
 er nicht im Gesetz (in decalogo) gelesen / laß  
 dich nicht gelüsten; aber es ist aller Dings auch  
 die concupiscentia prava, oder die nicht allein  
 dem Nächsten / sondern auch Gott / und sich  
 selbst zum Nachtheil und Schaden abzielende  
 Gedancken und Begierden eines Menschen Sün-  
 de wieder das natürliche Gesetz / daher Paulus  
 solches nur nicht gewußt / als ein in einen andern  
 positiv Gesetz nicht enthaltenes Verbot / in glei-  
 chen nicht in solcher Klarheit und so deutlich / als  
 in dem decalogo, sonst er aller dings aus dem  
 Lichte der Natur gewußt / daß es unrecht und der  
 Liebe Gottes / des Nächsten / und seiner selbst  
 zuwieder lauffe / von des Nächsten Gütern /  
 oder wieder die Tugend etwas zuverlangen;  
 Grotius 1. 2. Cap. 20. §. 39. 3. will legem  
 moralem Decalogi entheilen in spiritualem &

car-

carnalem, oder in das innerliche und äußerliche/so daß dieses bey den Menschen sträfflich jenes aber gar nicht sündlich sey/ aber gleich wie alle moral Gesetze geistlich sein/ also bringet auch derer übertretung vor GOTT einen Reatur zuwege/ob solche gleich wie die denen moral Tugenden entgen stehende Laster bey den Menschen keine Straffe haben/denn böse Gedancken werden zwar nicht auff der Welt; aber doch vor Gottes heiligsten Gerichte straffbar geachtet.

XVIII. Ob ein Fürst seiner vorsehren Privilegia und andere conventiones und contractus könne auffheben.

Es ist ein Fürst nicht allein wegen seiner Convention, und von ihm geschlossenen Contracts wie auch von ihm erteilten Privilegiū verbunden / sondern er ist auch schuldig seiner Vorsehren / sie mögen nun entweder / aus recht der Nachfolge / oder der Wahl zum Regiment kommen seyn / ihre Handlungen und Conventiones, wenn solche nur gerecht,



recht / und dem gemeinen Wesen nicht nach-  
 theilig seyn / zu prästiren A. Peretz ad Cod.  
 ad tit. de. L. L. n. 16. Denn sonst wie es die  
 Noth erfordert / so ist die Wohlfahrt des  
 gemeinen Wesens über alle Privilegia und  
 Gesetze; und gewislich / wenn ein Fürst will /  
 daß seine Befehle und Verrichtungen von sei-  
 nen Nachfolgern sollen in obacht genommen  
 werden / so ist billig / ja nöthig / daß auch er  
 seiner Vorfahren Befehle und Handlungen  
 respectire und halte / nach dem Sprichwort;  
 Daß man dasjenige / was man sich wolle ge-  
 than wissen / auch ändern thun solle; Denn  
 es ist ja wohl unfreundlich gehandelt / unter al-  
 lerhand erdichteten Vorwand und nichtigen  
 Entschuldigungen dasjenige zu zernichten /  
 was von den Vorfahren wohl bedächtig ge-  
 ordnet worden / und also mit seinen Exempel  
 lehren / seine eigene Verordnungen nach die-  
 sen auf gleiche Weise zu tractiren / saget  
 Pabst Gregor. in c. institutionis Caus. 25.  
 qu. 2. Ja ein Fürst der seiner Vorfahren Con-  
 tracta und Versprechungen auffhebet / thut sich  
 solches selbst; indem die Handlungen und  
 Contracte der vorigen Fürsten des gegenwärtigen  
 tigen

ligen geachtet werden/ deshalb weil stets ein  
 Reich und eine Moral-Person des Fürsten ist/  
 welches in denen Verpflichtungen und Pri-  
 vilegiis, so aus der Natur und Gewohnheit  
 des Königlichen oder Fürstlichen Amtes her-  
 fließen / in gleichen wenn ein Fürst das Regi-  
 ment durch Erbrecht hat / außer allen Zwei-  
 fel ist / wie wohl ein anders in denen con-  
 ventionibus ist / so die Patrimonia Sachen  
 angehen / also eine Personal Obligation  
 nicht auff den Nachfolger stammet A. Peretz in  
 Cod. ad tit de L. L. Carpz. part. 2. Const. 59.  
 Defi. 21. n. 1. & seqq. In Frankreich ist dieses  
 sonderbar / daß alle beneficia, indulta und  
 privilegien, so der König einen ertheilet/  
 eber nicht gültig geachtet werden / biß sie von  
 den Parlament zu Paris confirmiret worden/  
 Richard Diedericus de summa Imperii pote-  
 steta 40.; darunter aber bloß diese Staats  
 Mayim versiret daß der König das Parle-  
 ment / welches hiebevorn / einen Theil der  
 Majestät gehabt / hofire / indessen er doch  
 thue / was er wil vid. Phil. Ecl. 16. Es haben  
 auch offters die Fürsten im Brauch / daß sie  
 die Privelegia, so von ihren Vorfahren erthei-  
 let

let worden /anders nicht vor gültig halten/ als wenn  
 sie ihnen solche selber ertheilet/damit solcher erneuert  
 ert Privilegien halber vielmehr ihnen als ihren  
 Vorfahren man sich schuldig erkenne. Franciscus  
 Florens In dissert. Canon. p. 12. Damit aber der  
 disputat darüber/ob es recht sey oder nicht / aufge-  
 hoben werd/so ist's besser/es werden solche von neu-  
 en confirmiret/schreibt Ziegler de Jur. Maj. 237. Hu-  
 go Grotius machet auff die Frage : Ob ein Fürst  
 vor seine Vorfahrē zusteh ē schuldig/oder ihre Hand-  
 lungen genehm halten müsse/den Unterschied/ ob ei-  
 ner nur in der Würde / oder aber zugleich in alle  
 Güter succedire / oder / ob einer durchs Wahlrecht  
 allein zur Crone/oder aber durchs recht des Geblüts  
 nicht allein zur Crone/sondern auch zu allen Gütern  
 des Vorfahren gelanget / letzten falls ist er alle Con-  
 tractus und Versprechungen zu halten schuldig/  
 ersten falls aber nur diejenigen / so die Würde oder  
 Crone selbst afficiren / jedoch ist er auch dieses letztern  
 falls/wenn Civitas oder Respublica sich interponiret/  
 des Antecessoris Handlungen und Conventiones zu  
 erfüllen. Vid. id. Grot. l. 2. C. 14. S. 10. II. & 12.  
 Da denn derer Commentatorum Henningii Gro-  
 novoi ad h. l. it. Zigl. ad l. I. cap. III. S. 7. ihre ob-  
 servat. wohl zu lesen. de interposit. Civit in oblig.  
 principis videat Puffendorff 8. 10. S. 8. de Jur. Nat.  
 & G. kürzlich aber Kulpis in Collegi Grotiano p.  
 29. seq.

Et

XIX

XIX. Ob ein Fürst jemanden sein  
Recht nehmen/oder seiner Güter  
entsetzen könne ?

Hier wird nicht gefragt/was defacto geschieht/  
Sondern was de jure geschehen könne und solle/denn  
daß officers Könige und grosse Herrn sich ihrer  
Gewalt misbrauchen/und denen Leuten das ihrige  
aus allerhand Vorwand nehmen/ ist eine Sache/  
die zu allen Zeiten und Orten sich begeben ; was  
aber die befugnis betrifft/so seind die Autores gar  
nicht einig ; Ziegler de jur. Maj. lib. 1. c. 4. §. 13.  
saget: Daß einige hier distingvireten in potestatem  
principis absolutam & ordinariam, aber diese di-  
stinction schickt sich zur Erweisung der Befugnis  
einen seine Güter und Rechte zu nehmen gar nicht/  
denn auch ein absoluter Prinz sich nach den Rechten  
der Natur richten und niemand auff Machiavillisch  
tractiren solle/massen eine absolutum imperium end  
weder tyrannicum oder justum seyn muß / und  
weiln dann also absoluta Potestas so thanen Auto-  
ribus eine unrechtmäßige Gewalt heisset/ da ein sol-  
cher Fürst nur dasjenige/was ihm gefällt/nicht aber  
was recht ist/thut / so kan es auch nicht zur Erwei-  
sung des Rechts oder zur Defendirung einer solchen  
unrechtmäßigen Gewalts angeführet werden / weil  
es *petitio principii* und *iniqum per æque iniqum*  
nicht

nicht kon erwiesen werden/aber weil auch ein abso-  
luter Fürst ein Stadthalter Gottes in seinen Rei-  
che oder Lande ist/und also das Ebenbild des heili-  
gen/ gerechten und gütigsten Gottes in seinen Regi-  
ment vorstellen soll/ so muß man auch hier nichts an-  
ders/als was solchen Eigenschafften gemäß ist/ von  
einen löblichen Fürsten statuiren/ wie denn obbemel-  
ter Ziglerus solche distinction als gefährlich und un-  
geschickt verwirfft; und saget / daß (1.) ausser dem  
Fall der eusersten Noth und allgemeinen Nutzbar-  
keit ein Fürst nicht befugt sey einen des Eigenthums  
einer Sache zu berauben/und dahero auch morali-  
ter nicht könne; wenn er dieses (2.) thue/ so wären  
die Unterthanen doch nicht befugt halsstarrig zu wi-  
derstreben/ oder auch die Waffen wieder ihn zu er-  
greiffen; hingegen so sündige (3.) ein Fürste nicht/  
wenn er im Fall der Noth und zur allgemeinen Nutz-  
barkeit einen sein Recht und Eigenthum benehme/  
doch daß (4.) solchen falls ihm satisfactiou geschehe  
und der Schaden ersetzt werde/ von denen/welchen  
sothane Sachen zu Nutz kommen / bleibet demnach  
jeder privatus Herr des Seinen / biß die euserste  
Noth oder die unumbgängliche gemeine Wohlfarth  
ihm solches entziehe/doch daß auch/ wie allbereit ge-  
saget / diesenfalls dem vorigen Herrn sein Schade  
ersetzt werde/andere Juristen und Moralisten / als  
Grotius, Vinnius, Boeclerus und Lampadius setzen ein  
Dominium Eminens, welches bey entstehenden  
Noth-Falle in die Güter der Unterthanen exerciret

werden könne/aber Ziegler leugnet solches/ doch in  
 der That kommen sie beyderseits überein/ daß nem-  
 lich ein Fürst im Fall der Noth sich der Unterthanen  
 Güter anmassen könne/Grotius, der inventor dieses  
 vocabuli ist und von welchen Boeclerus in Commeni-  
 schreibet : eam loqvendi ad hunc modum autorita-  
 tem novitate quadam perera dita & pene necessaria  
 fecesse potius, a veteribus accepisse censendum est;  
 handelt davon Lib. I. c. I. §. 9. it. lib. 3. 20. 7. I. und  
 sonderlich dessen Commentator Boeclerus, als wel-  
 cher auch eine eigne Dissertation de Dominio eminenti  
 geschrieben; So kan auch ein Fürst einem  
 nichts schencken/oder verleihen/daß dem andern zum  
 Schaden gereicht/ weñ die vom Fürsten beschehe-  
 ne Begnadigung jederzeit ohne des andern Beleidig-  
 ung muß verstanden werden / L. ne avus C. de  
 Emane. liber. und daß einen andern sein Recht in  
 solchen Fall müsse vorbehalten werden/ wie auch die  
 Conditiones desselben/ so er bey seiner vorhergehenden  
 und alten Concession erlanget / unbeschädiget  
 bleiben / welches in Verleihung der Mühlen Ge-  
 rechtigkeit Leiser de Jure Rustico s. Georgico Fol.  
 623. schön erkläret; was von denen Privilegiis erin-  
 nert worden besiehe pag. 314. dieser Delic.

XX. Auf was Art es wahr /  
und nicht wahr sey / daß ein  
Fürst nicht an die Gesetze ge-  
bunden ?

Ein König oder Fürst wird fürnehmlich auff  
zweyerley Weise betrachtet / 1. als ein Mensch/  
2. als ein Fürst ; Als ein Mensch ist er an die  
natürlichen Rechte gebunden / und hat seine Ob-  
ligation gegen GOTT / seinen Nächsten und sich  
selbst / so / daß ihm eben wie dem geringsten sei-  
ner Unterthanen zukommet die general Præcepta,  
GOTT fürchten / niemand beleidigen / und ied-  
weden das seine zukommen lassen / zu observiren/  
oder die jenige allgemeine Pflicht die man GOTT/  
sich selbst / und den Nächsten schuldig ist / in  
acht zu nehmen ; Nur daß er wegen der Über-  
tretung GOTT alleine zum Richter hat ; Als ein  
Fürst wird er betrachtet entweder gegen seines  
gleichen / oder gegen die Unterthanen / da er ge-  
gen andere Fürsten / oder Repuplicken betrach-  
tet wird / ist er an die Völcker Recht verbun-  
den / und hat wegen derselben Ubertretung denen  
beleidigten zu antworten / welches durch vindica-  
tion der Waffen oder durch Krieg geschieht / da  
er gegen seine Unterthanen betrachtet wird / ist  
er entweder ein souverainer / oder ein solcher  
Fürst

Fürst / der an gewisse pacta und Grund = Gesetze verbunden ist. In der ersten consideration ist er alleine an das natürliche und und Völcker recht verbunden / und hat **QDDE** zum Richter / in der andern consideration ist er an die Pacta und Grund = Gesetze verpflichtet / und kan ihm von denen Unterthanen resistiret, nicht aber sonderlich am Leben als ein Verbrecher gestraffet werden ; da er aber gegen die Unterthanen als ein legislator betrachtet wird / ist er an die von ihm oder seinen Vorfahrem gegebene Gesetze nicht verbunden ; Denn eine Verpflichtung erfordert allezeit zwey Subjecta oder Personen ; die eine der sie active in publicant, oder die die Gesetze giebt und machet / und die andere der die Verpflichtung passive zukommt / oder vor welche das Gesetz gegeben wird / aber so können zwey wiederwertige Dinge in einer Person nicht gefunden werden / oder ein Fürst kan nicht zugleich Legislator oder Gesetz = Geber / und Gesetz halter seyn / dahin gehöret l. 31. ff. de LL. also mit ausdrücklichen Worten gesaget wird / daß ein Fürst frey von den Gesetzen sey ; aldiweil aber der Grund vieler Civil = Gesetzen die natürlichen und Völcker = Rechte sind / so ist ein Fürst in sothanen Respect an dieselben verbunden ! Wenn er sich solchen durch ein und ander freywillig Vornehmen unterwirfft ; dahin gehöret S. 8. l. quibus modis test. infirm. it l. 4. c. d. LL. & L. 3. c. de



de Test. Dannenhero auch ein Fürst der mit seinen Unterthanen contrahiret / wie ein privatus an die Civil Gesetze gebunden ist / weil sie in solchen Respectu nicht als Civil sondern als natürliche und Völkler = Rechte zu betrachten / Ziegler de jur. Mai pag. 8. 9. 506. 507. Jedoch daß er nicht wie ein Unterthan von den Fürsten per modum executionis zu praxirung der Schuldigkeit kan gebracht werden Ziegl. d. lib. p. 507. Daher einige unter den Zwang der Civil-Gesetze und unter der Verpflichtung Leitung oder Anweisung derselben einen Unterschied machen / und von jener den Fürsten los sprechen / an diese aber ihn gehalten zu seyn statuiren. vid. Hug. Grot. de jur. B. & P. 2. c. 14. §. 6. und kan auch nicht gesaget werden / daß wenn ein Fürst auff diese Art denen Civil-Gesetzen nach lebe / er dadurch seine Hoheit verringere / weiln solches von ihn freywillig geschicht / da er aber solches thut / und sich durch ein oder andern Contract den Civil-Gesetzen submittiret / so obligiret er sich gegen dieselben nicht als Civil-Gesetze / sondern solche / welche ihre Pflicht auß den natürlichen Rechte herführen / deren Obligation er sich doch hier freywillig unterworffen. Ziegler. d. lib. p. 10.

## XXI. Von den Menschlichen Ver- richtungen oder von den actio- nibus eines Menschen.

Weil diese Doctrin der Grund der moralität ist / wollen wir hier etwas genauer davon handeln ; Die menschliche Berrichtung ist entweder eine natürliche / oder eine sitliche / freye und willige Berrichtung ; die natürliche Berrichtung des Menschen ist diejenige / die von den Willen des Menschen nicht herkommt / sondern auch wieder dessen Willen geschieht / als die Verdauung in Magen / das Wachsthum des Menschen und dergleichen / nemlich die sonst zur wachsenden Seele gehörigen Berrichtungen seynd dem menschlichen Willen nicht unterworffen / auch weder die äusserlichen noch der innerliche Sinn seind unter der Herrschafft des Willens / aber daß man sich von einen Ort zum andern bewege / (potentia locomotiva) liegt schlechter dings in dem Willen des Menschen / ingleichen so wird auch die Begierde doch ganz gelinde von dem Willen beherrschet.

Die willige oder sitliche Berrichtung aber des Menschen ist diejenige / welche entweder von demselben selbst herfür gebracht wird / das ist / die unmittelbar von dem Willen herrühret / als das Wollen / das nicht wollen / das Lieben &c. &c.  
oder

oder es ist eine solche Berrichtung / welche von dem  
 Willen des Menschen mittelbar herkommt ; als  
 das Spazieren gehen / das Essen / Trincken und  
 dergleichen ; Hier entstehet nun die Frage / wor-  
 innen die Sittlichkeit oder moralität der menschli-  
 chen Berrichtungen / oder der Unterschied von de-  
 nen natürlichen bestehe ? Die Schul Theologi  
 (Scholastici) haben den Willen zur Ursache des Un-  
 terscheids gemacht ; und diejenige vor eine sittliche  
 Berrichtung ausgegeben / welche frey ist ; aber  
 weil nicht jedwede freye Berrichtungen des Men-  
 schen sittlich ist / so gereichet diese eintheilung zur ge-  
 meinen Ursache / nicht aber zur sonderbahren und  
 eigentlichen ; Der Herr Samuel von Puffendorff  
 in dem Buche de Jure Naturæ & Gentium gründet  
 solche Ursache in der Imputabilität / wie er redet / daß  
 dem Thäter eine solche Berrichtung könne zugerech-  
 net werden ; aber diese eintheilung gehöret ebenfalls  
 zu der gesammten Unterscheidung / denn die indif-  
 ferenten Berrichtungen haben ebenfalls eine impu-  
 tabilität oder Zurechnung in sich / also kan einen die  
 Fragung eines Degens oder eine zugelassene Spa-  
 zierung und dergleichen zugerechnet werden ; Bes-  
 ser aber wird die Sittlichkeit einer Berrichtung /  
 oder der Unterscheid der Sittlichen von den natür-  
 lichen Berrichtungen in dreyen Stücken gesetzt ;  
 1. Das eine Berrichtung frey / und dem Will-  
 en überlassen sey / also ist das Wachsthum einet  
 Menschen nicht frey / daß einer so groß und lang  
 E c s werden

werden müsse / als er wolle ; 2. wird erfordert / daß eine solche Verrichtung dem Thäter müsse können zugerechnet werden / und 3. daß sie sich auff ein Gesetz, oder Ordnung und Regul beziehe / es sey solches nun entweder das natürliche / oder das gegebene göttliche oder menschliche Gesetz, denn daran ist nichts gelegen ; und dieses dritte wird sühnehmlich erfordert ; wie dieses der sittlichen Verrichtung Natur insgemein betrachtet.

Nun ist ferner also die sittliche Verrichtung entweder sittlich / gut oder böse (moraliter bona vel mala,) In einer sittlich guten Verrichtung müssen alle Umstände gut seyn ; hingegen ist eine sittlich böse Verrichtung / wenn auch nur ein einiges Zugehör böse ist.

Die Umstände aber sind entweder verwandelnd (specificantes) die der Verrichtung eine neue Gestalt und Wesen geben / als wenn einer einen umbrächte aus Rachbegier / und wenn einer solches thue aus Raubbegierde ; ingleichen / wenn einer einen Diebstahl begienge mit Erbrechung des Hauses / und wenn es ohne Erbrechung desselben geschehe ; ingleichen wenn einer einen andern Menschen tödte / oder aber den Vater umbringe / jenes begreiff einen einfachen Todschlag / dieses auch noch einen Vatermord. Oder es sind die Umstände mäßigend (modificantes) welche der Verrichtung eine neue Gestalt nicht geben / sondern nur in der Art einige Ver-

Veränderung machen / als wenn einer mit einem  
 Degen/der andere mit einem Prügel todschlage / in-  
 gleichen wenn ein Reicher stehle / oder ein Armer  
 aus Noth solches thue/ denn der Diebstahl eines  
 ley ist/die Art aber ist verändert; dergleichen Um-  
 stände geben der Verriechung keine neue Gestalt  
 sondern verändern sie nur etwas : Hier nun könte  
 eingewendet werden/ daß sich die Umstände als wie  
 zufällige Dinge verhielten/nun aber so endern die  
 zufälligen Dinge die Sach nicht; aber darauff ist  
 zu antworten / daß die accidentia ein anders in na-  
 türlichen/ein anders in sittlichen Verstande seind.  
 in jenen verendern sie eine Sache nicht/  
 wohl aber in diesen Verstande.





AB: W 1402 (1/5.)

ULB Halle

3

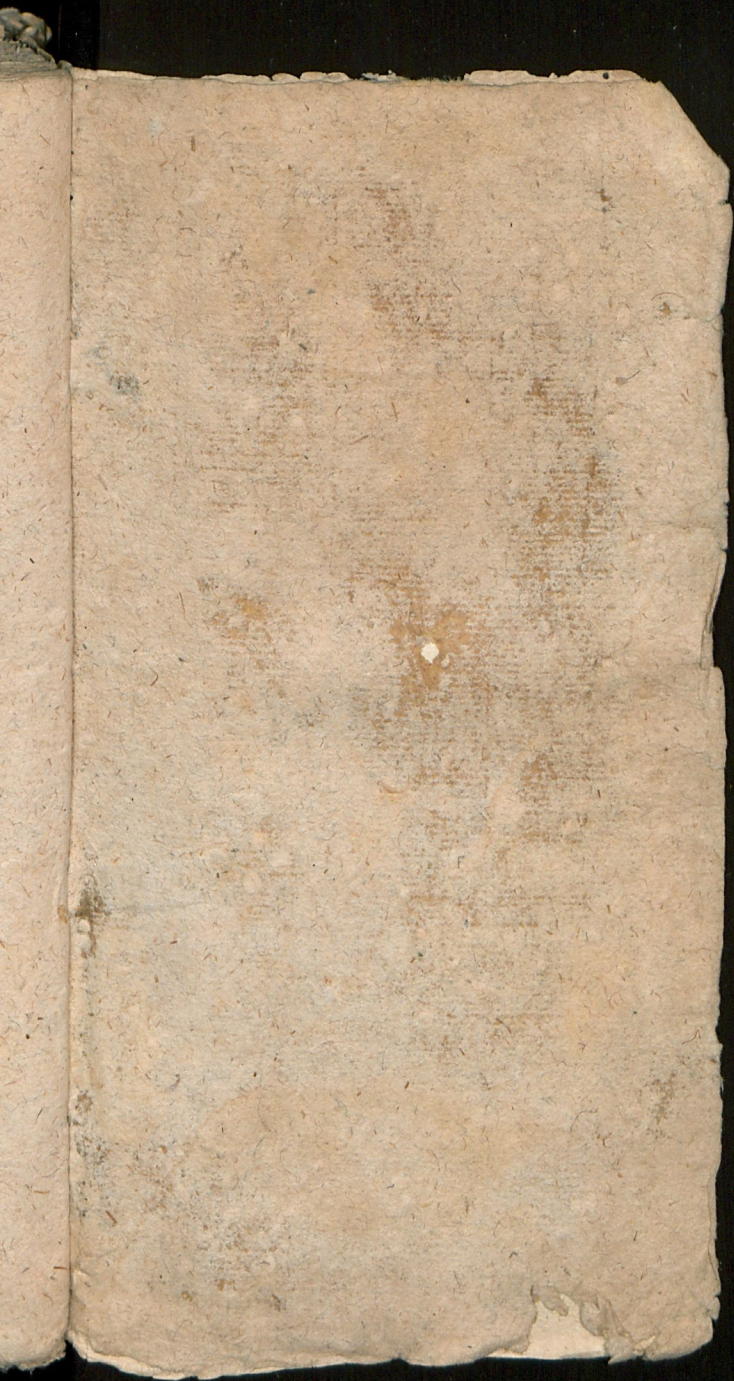
003 336 506

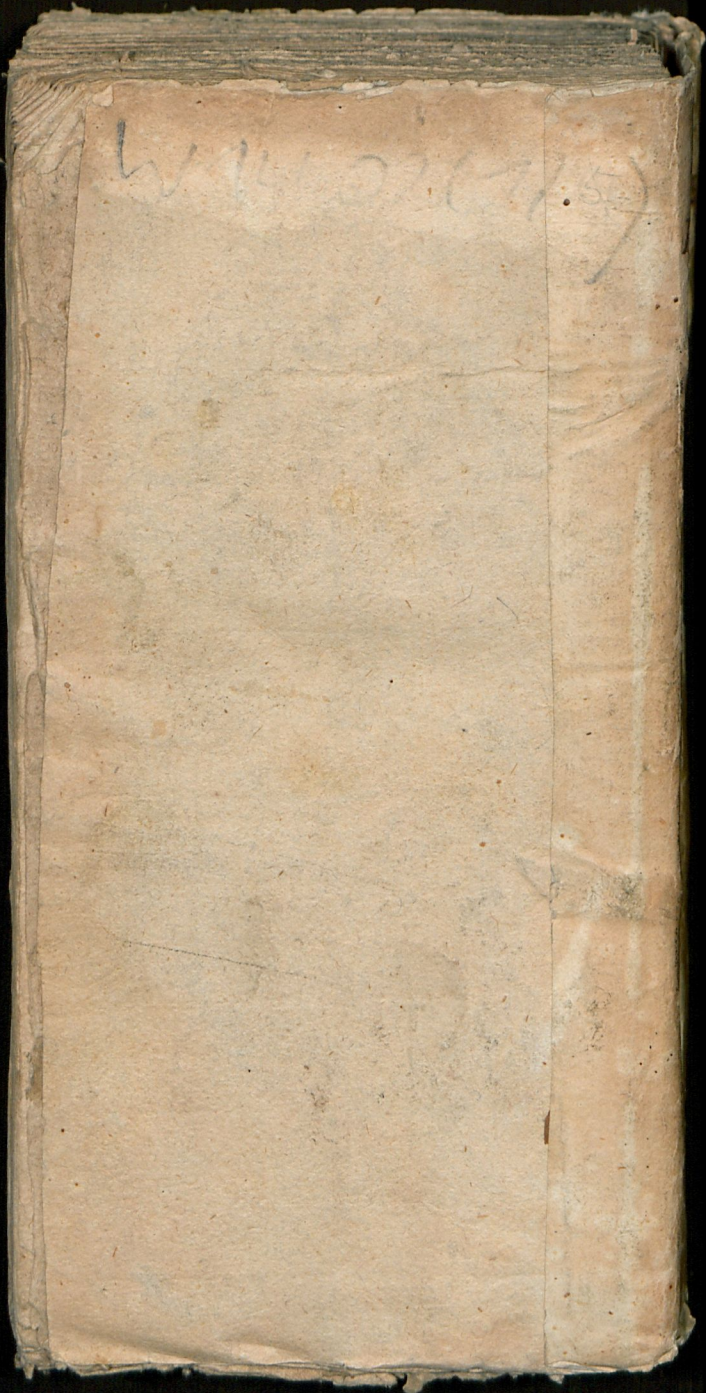


VD 18

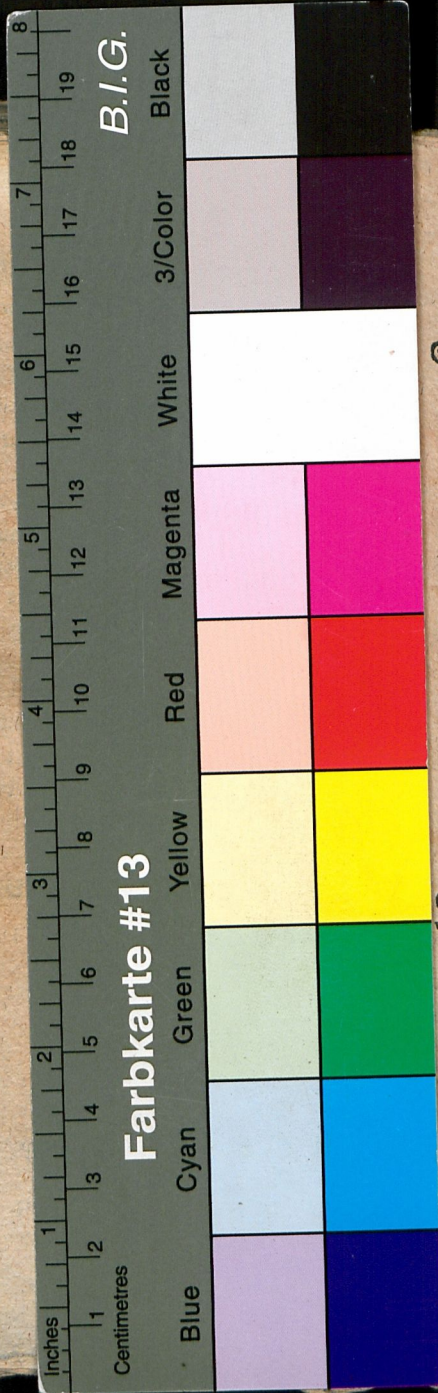








W 14 22 (15)



B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

Black  
3/Color  
White  
Magenta  
Red  
Yellow  
Green  
Cyan  
Blue

DELICIAE  
**JURIDICÆ,**

Oder :

Das/ auff curiöse Art/

Der

**Zeutschen NATION**

zum Nus/

erläuterte

**JUS CIVILE, PUBLICUM**

NATURALE & GENTIUM ;

Oder :

Römisch-Bürgerliche/

**Zeutschen Reichs- Staats/**

Inglichen

**Natürliche und Völker-Recht.**

**Stünfftes PRÆSENT.**

Andere Auflage

Leipzig /

Verlegts Christoph Hülße.

1705.